Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7211**
18. Wahlperiode 08.01.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. Januar 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — *Nummer der Frage*

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass mit der Verabschiedung des Klimaabkommens von Paris einhergeht, dass es keine neuen Braunkohletagebaue in Deutschland mehr geben kann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Januar 2016

Die Bundesregierung begrüßt das Klimaschutzabkommen von Paris und wertet dieses als großen Erfolg. Die Bundesregierung hat sich ambitionierte und langfristige Klimaziele für die Zeit bis zu den Jahren 2020 und 2030, aber auch bis 2050 gesetzt. Das im Abkommen verankerte Langfristziel unterstreicht die Notwendigkeit einer konsequenten Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger, d. h. von Kohle, Öl und Gas. Mit der Energiewende und dem schrittweisen Umbau der Energieversorgung hin zu mehr erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz hat Deutschland auf diesem Weg bereits viel geleistet. Der Anteil fossiler Energieträger wird mit einem steigenden Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung weiter sinken.

2. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Nach welchen Kriterien wurden in CETA (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU – Kanada; laut veröffentlichter Fassung vom 26. September 2014) einzelne Bereiche aus dem „Domestic Regulation“-Kapitel (s. S. 246) herausgenommen und andere nicht, obwohl sie angesichts ihrer Listung unter Annex II offenbar als sensibel eingestuft werden, und wie kann die Bundesregierung ausschließen, dass unter die Bestimmung in Artikel X.2 Absatz 7. („Each Party shall ensure that licensing and qualification procedures are as simple as possible“...) auch Referenden, öffentliche Konsultationen oder Untersuchungen zur Folgeabschätzung fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Januar 2016

Deutschland hat bereits vor 20 Jahren im Genera Agreement on Trade in Services (GATS) im Rahmen der Welthandelsorganisation auf multilateraler Ebene Verpflichtungen betreffend die Objektivität und Transparenz innerstaatlicher Regelungen („Domestic Regulation“) übernommen. Die relevanten Bestimmungen machen keine Vorgaben zum Inhalt innerstaatlicher Vorschriften, sondern sollen insbesondere dafür sorgen, dass diese Regelungen angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden, dass ihre Anwendung überprüft werden kann und dass über ggf. erforderliche Genehmigungen innerhalb angemessener Fristen entschieden wird. Diese Zielsetzung liegt auch dem Kapitel „Domestic Regulation“ in CETA zugrunde.

Die in Artikel X.1 Absatz 2b von CETA genannten Bereiche wurden danach ausgewählt, ob das Kapitel „Domestic Regulation“ nach Auffassung der EU auf sie Anwendung finden sollte. Die Verpflichtungen des Kapitels „Domestic Regulation“ sind nach Auffassung der Bundesregierung so ausgestaltet, dass die Spielräume, in bestimmten Sektoren Regulierungen insbesondere in Form von Genehmigungs- oder Qualifikationsanforderungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, gewahrt bleiben. Dies gilt auch für Sektoren, die nicht in Artikel X.1 Absatz 2b aufgeführt sind.

Die Begriffe „licensing procedures“ und „qualification procedures“, wie sie in Artikel X.2 Absatz 7 erwähnt werden, werden in Artikel X.1 Absatz 3 definiert. Danach kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich aus dem Kapitel „Domestic Regulation“ Verpflichtungen im Hinblick auf Referenden, öffentliche Konsultationen oder Untersuchungen zur Folgenabschätzung ergeben.

3. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie ist die Bestimmung in Artikel X.2 Absatz 2 „The criteria referred to in paragraph 1 shall be: c) established in advance“ im „Domestic-Regulation“-Kapitel von CETA zu verstehen, und kann die Bundesregierung garantieren, dass dadurch die Freiheit, innerstaatliche Regelungen zu verändern, und deren anschließende Gültigkeit unter CETA nicht eingeschränkt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Januar 2016

Gemäß Artikel X.2 Absatz 1 sollen innerstaatliche Verfahren und Anforderungen auf Kriterien basieren, die willkürliche Entscheidungen ausschließen. Diese Kriterien sollen gem. Artikel X.2 Absatz 2 lit. c nicht erst während eines laufenden Genehmigungsverfahrens festgelegt werden und zudem öffentlich zugänglich sein. Die Bestimmung bringt die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz zum Ausdruck, die schon nach geltendem deutschen Verfassungsrecht besteht. Hierdurch wird die Freiheit, innerstaatliche Regelungen zu verändern, nicht eingeschränkt.

4. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch war der jeweilige Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland und den weiteren 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Jahr 2014 und im ersten Halbjahr 2015?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 6. Januar 2016

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland betrug im Jahr 2014 rund 26 Prozent.

Informationen zu den Anteilen der weiteren 27 Mitgliedstaaten für das Jahr 2014 liegen zur Zeit noch nicht vor. Die entsprechenden Meldungen der Energiedaten der Mitgliedstaaten wurden erst in den vergangenen Wochen an Eurostat übermittelt.

Nach ersten Abschätzungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen liegt der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2015 bei rund 30 Prozent und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Deckung des Brutto-Inlandsstromverbrauchs bei rund 33 Prozent.

5. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung aus dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Union (EuG) vom 10. Dezember 2015 zum Handelsabkommen zwischen der EU und Marokko (www.aswnet.de/aktuelles/archiv/eugh-wertet-polisario-auf.html), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihr Wirken im Europäischen Rat aus dem Verweis der §§ 227 ff. der Urteilsbegründung für zukünftige Abkommen (http://opiniojuris.org/2015/12/16/guest-post/?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+opiniojurisfeed+%28Opinio+Juris%29)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Januar 2016

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. Dezember 2015 einstimmig beschlossen, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Die Bundesregierung hält es daher für verfrüht, aus dem Urteil Schlussfolgerungen zu ziehen.

6. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung den Verlängerungs- und Aufstockungsantrag zur Förderung des TARGET-Vorhabens der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen positiv entschieden (s. Antwort auf meine Mündliche Frage 15, Plenarprotokoll 18/132), obwohl im Jahr 2011 fraktionsübergreifend der Atomausstieg beschlossen wurde und in der aktuellen Legislaturperiode keine neuen Vorhaben aus Fördermitteln des Bundes bewilligt wurden, mit denen die Weiterentwicklung des Hochtemperaturreaktor-Code-Packages (HCP) des Forschungszentrums Jülich GmbH unterstützt wird (s. Antwort auf meine Mündliche Frage 24, Plenarprotokoll 18/108), und welche Bedenken gegen eine Bewilligung wurden ggf. im Entscheidungsprozess vorgebracht (bitte detailliert erläutern und falls möglich, mit Angabe der vorbringenden Seite)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Januar 2016

Die Bundesregierung will sich die Kompetenz bewahren, die Sicherheit von Kernkraftwerken auch weiterhin unabhängig beurteilen und ggf. Vorschläge zu ihrer Verbesserung machen zu können. Dies schließt die Sicherheitsforschung zu neuen Reaktoren bzw. Reaktorkonzepten, die im Ausland entwickelt und gebaut werden, mit ein.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagdrucksache 18/1268 dargestellt, werden im Rahmen des Vorhabens „Transport, Ablagerung und Resuspension graphitischen Staubs in Heliumatmosphäre bei hohen Temperaturen (TARGET)" der RWTH Aachen ausschließlich grundlegende Sicherheitsfragestellungen untersucht. Auf Basis eines experimentellen Versuchsprogramms werden mathematische Modelle zur Berechnung des Staubverhaltens weiterentwickelt und validiert, die der sicherheitstechnischen Bewertung von Hochtemperaturreaktoren (HTR) dienen und zur Abschätzung des radiologischen Quellterms bei Druckentlastungsstörfällen verwendet werden können. Diese Modelle sollen in das ursprünglich am Forschungszentrum Jülich entwickelte Rechenprogramm HCP eingegliedert werden. Die im Rahmen der Aufstockung bewilligten Mittel sind aufgrund von im Vorhabenverlauf aufgetretenen Verzögerungen für einen erfolgreichen Abschluss des Vorhabens erforderlich. Auch das Versuchsprogramm wurde angepasst, um möglichst belastbare quantitative und qualitative Aussagen zur Ablagerung von Graphitstaub gewinnen zu können.

Ein erfolgreicher Abschluss des Vorhabens trägt zum Erhalt der Kompetenz in Deutschland hinsichtlich einer unabhängigen sicherheitstechnischen Beurteilung von international in Entwicklung befindlichen Reaktorkonzepten bei. Darüber hinaus könnte ein verbessertes Verständnis des Graphitstaubverhaltens auch zu einer sicherheitstechnischen Optimierung des Rückbaus der deutschen HTR beitragen.

7. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der im Jahr 2011 vom Bundessicherheitsrat erteilten Genehmigung und Unterstützung des Exports von vier durch das Unternehmen ThyssenKrupp Marine Systems GmbH gefertigten und ab dem Jahr 2017 ausgelieferten militärischen U-Booten an Ägypten, bei denen es sich nach Medienberichten um die Klasse 209 mit Diesel-Elektroantrieb handelt und die ein Auftragsvolumen von 1 Milliarde Euro umfassen (NDR, Onlineausgabe vom 14. Dezember 2015, Newsletter Verteidigung vom 16. Dezember 2015), und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung im Februar 2015 auch für die Baunummern 3 und 4 „grünes Licht" erteilt, obwohl eine positive Entscheidung wegen der politischen Auseinandersetzungen in Ägypten vorher heftig in der Kritik stand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 6. Januar 2016

Wie in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Uwe Beckmeyer, auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Jan van Aken 10 auf Bundestagsdrucksache 18/5161 mitgeteilt, sind nachfolgende Herstellungsgenehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erteilt worden:

2011: zwei Unterseeboote, Klasse 209, Typ 1400mod, für Ägypten;

2015: zwei weitere Unterseeboote, Klasse 209, Typ 1400mod, für Ägypten.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 21. Oktober 2015, 2 BvE 5/11, Rn. 174 f.) die Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Gründe für eine vom Bundessicherheitsrat getroffene Entscheidung mitzuteilen, da dadurch insbesondere die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung beeinträchtigt werden könnte.

8. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Für welche Einsatzzwecke sind die U-Boote konzipiert, und mit welchen Bewaffnungsmöglichkeiten werden diese nach Kenntnis der Bundesregierung ausgerüstet, bzw. welche Bewaffnung ist vorgesehen (bitte Torpedotyp, Flugkörper oder mitgeführte unbemannte Systeme angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 6. Januar 2016

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 18/5161 wird verwiesen. U-Boote dieses Typs sind grundsätzlich für verschiedene Aufgaben konzipiert. Sie können u. a. zur Verteidigung, Nachrichtengewinnung, Konfliktvermeidung und Überwachung eingesetzt werden und sind mit Torpedorohren ausgestattet.

9. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es bei Gebäudeenergie-Verbrauchsausweisen zu Manipulationen bei den Angaben zum Energieverbrauch bzw. Energiebedarf gekommen ist, die zum Beispiel dadurch entstehen, dass Energieausweise im Internet zu erwerben sind, indem die Gebäudeeigentümer die erforderlichen Daten selbst eintragen, ohne dass eine Vor-Ort-Überprüfung des unterzeichnenden Ausweisausstellers erfolgt, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Unterstützung einer effektiven und einheitlichen Kontrollpraxis (insbeson-

dere der Kontrollstufen 2 und 3) bei den Stichprobenkontrollen von Energieausweisen nach § 26d der Energieeinsparverordnung (EnEV)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Januar 2016

Manipulationen, also vorsätzlich rechtswidriges Verhalten, können nie vollständig ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Fehlverhalten sowohl des Gebäudeeigentümers als auch des Energieausweisausstellers, der die vom Eigentümer bereitgestellten Daten auf Plausibilität prüfen muss, wird als Ordnungswidrigkeit sanktioniert, vgl. § 27 Absatz 2 Nummer 7 und 8 EnEV.

Der Vollzug der EnEV ist Aufgabe der Länder. Nach § 30 EnEV hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vorläufig die Aufgabe, für die Länder u. a. Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen, soweit diese elektronisch durchgeführt werden können (§ 26 d Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnEV). Für die Durchführung der Prüfstufen 2 und 3 (§ 26 d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 EnEV) sind die Kontrollstellen der Länder verantwortlich.

Unabhängig davon prüft die Bundesregierung derzeit im Rahmen der Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts auch, inwieweit der Vollzug weiter effektiviert werden kann.

10. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann sollen die Rüstungsexporte der Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG nach Katar erfolgen, zu denen die Bundesregierung im Oktober 2015 die Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ankündigte (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages vom 22. Oktober 2015; bitte ggf. nach beabsichtigten Lieferzeitpunkten aufschlüsseln), und inwiefern ist die öffentliche Berichterstattung richtig, wonach die Zustimmung nicht aus Gründen drohenden Schadensersatzes erteilt wurde, sondern infolge einer gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungszeitpunkt nicht grundsätzlich veränderten Lage in Katar (www.faz.net/aktuell/politik/inland/sigmar-gabriel-haelt-panzer-lieferung-an-qatar-fuer-nicht-zu-stoppen-13909439.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 6. Januar 2016

Die geplanten Lieferzeitpunkte stellen verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, zu denen die Bundesregierung keine Auskunft erteilen kann.

Die Bundesregierung hat die im Jahr 2013 nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen genehmigten Panzerlieferungen nach Katar einer erneuten Prüfung unterzogen. In einem intensiven Abwägungs- und Entscheidungsprozess hat die Bundesregierung alle Bedenken, Argumente und Optionen umfassend bewertet und entschieden, die Ausfuhren nicht aufzuhalten.

Die katarische Regierung hat der Bundesregierung zugesichert, dass die erwähnten Rüstungsgüter nicht im Jemen zum Einsatz kommen werden.

11. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Startanlagen für gelenkte Flugkörper wurden gemäß der Gesamtübersicht nach den einschlägigen Kriegswaffenlistennummern für Antragsteller aus Bayern im Jahr 2014 nach Saudi-Arabien geliefert (vergleiche Antwort auf meine Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/6997; bitte nach Waffenart und Hersteller aufschlüsseln), und inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwiefern die Startanlagen in den derzeitigen Militäroperationen Saudi-Arabiens im Jemen zum Einsatz kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 6. Januar 2016

Im Jahr 2014 wurde eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Abfeuereinrichtungen für gelenkte Flugkörper der Kriegswaffenlistennummer 10 nach Saudi-Arabien erteilt. Die Angabe des Herstellers unterfällt den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Diese sind verfassungsrechtlich geschützt, sodass die Bundesregierung auf diese Frage keine Auskunft erteilen kann.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über einen Einsatz dieser Abfeuereinrichtungen im Jemen.

Sie wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und im Rahmen ihrer zukünftigen Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

12. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über den Verkauf von Saringas, welches für Giftgasangriffe in Ghuta, einem Vorort von Damaskus, der vom Westen der Regierung Baschar al-Assads zugeschrieben wurde, durch türkische Staatsbürger/-innen an Mitglieder islamischer Terrorgruppen (Terrororganisation Jabhat al-Nusra, Al-Quaida, Islamischer Staat, Ahrar al-Scham etc.), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über die Hintergründe dieser türkischen Staatsbürger/-innen (www.belfasttelegraph.co.uk/news/word-news/sarin-gas-materials-sent-to-isis-from-turkey-claims-mp-eren-erdem-34286662.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 28. Dezember 2015**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

13. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung (und wenn ja, wie) – auch öffentlich – gegenüber Saudi-Arabien gegen die Verlegung des Sacharow-Preisträgers Raif Badawi in ein entlegeneres, weiteres Gefängnis protestiert, da eine solche Verlegung in den meisten Fällen mit einem Abschluss des Verfahrens zusammenhängt (www.zeit.de/politik/ausland/2015-12/saudi-arabien-raif-badawi-hungerstreik), und in welcher Art und Weise hat sich die Bundesregierung für die Freilassung von Waleed Abu al-Khair, dem Verteidiger des inhaftierten Bloggers Raif Badawi, sowie für ein faires Gerichtsverfahren und für Haftbedingungen eingesetzt, die mit internationalem Recht vereinbar sind?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 23. Dezember 2015**

Die Bundesregierung verfolgt den Fall Raif Badawi sehr aufmerksam und hat ihn mehrfach, auf verschiedenen Ebenen, mit den saudischen Gesprächspartnern aufgenommen und auch öffentlich hierzu Stellung bezogen. Sie kann nicht bestätigen, dass die Verlegung Raif Badawis in ein anderes Gefängnis den Abschluss des Verfahrens bedeutet.

Auch den Fall Waleed Abu al-Khair verfolgt die Bundesregierung sehr aufmerksam. Im Rahmen der mit den EU-Partnern koordinierten Prozessbeobachtung haben verschiedene EU-Vertretungen an den Gerichtsverhandlungen teilgenommen. Die Bundesregierung hat auch diesen Fall mehrfach mit den saudischen Stellen aufgenommen. Sie wird sich auch weiterhin für Raif Badawi und Waleed Abu al-Khair einsetzen.

14. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Stipendiaten des United World Colleges (UWC) mit erheblichen Verzögerungen bei der Vergabe von Visa bzw. Nichterteilung von Visa konfrontiert waren und sind (Information von Hans Von Sponeck, Mitglied des UWC Adriatic Board), und wenn ja, wie agiert die Bundesregierung in diesen Fällen?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 22. Dezember 2015

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Stipendiaten des UWC Colleges ihre Visa verzögert oder gar nicht bekommen hätten.

15. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Schaffung einer Antiterror-Koalition von 34 Staaten unter der Führung Saudi-Arabiens insbesondere vor dem Hintergrund, dass bedeutende (insbesondere schiitisch geprägte) Staaten der Region nicht daran beteiligt sind und angebliche Mitglieder der Koalition nach eigenem Bekunden gar nicht informiert wurden (http://m.spiegel.de/politik/ausland/a-1068243.html#spRedirectedFrpm0www&referrer=https://www.google.de/)?

16. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die saudi-arabisch geführte Antiterror-Koalition in Verbindung mit der jüngsten kritischen Einschätzung der saudi-arabischen Außenpolitik durch den Bundesnachrichtendienst (http://m.spiegel.de/politik/ausland/a-1065643.html)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 23. Dezember 2015

Dass die islamischen Staaten den Terrorismus verurteilen und ihn gemeinsam bekämpfen wollen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Saudi-Arabien kommt mit der Allianz internationalen Aufforderungen nach mehr Engagement gegen den Terror nach.

Die Erklärung zur neuen Antiterror-Allianz enthält keine konfessionelle Komponente. Je breiter das Spektrum islamischer Strömungen ist, das der Allianz angehört, desto größer ist die Chance, den Islamischen Staat (IS) und andere Terrorgruppen wirksam zu bekämpfen.

Derzeit liegen der Bundesregierung noch keine ausreichenden Informationen für eine weiterführende Bewertung vor. Es bleibt abzuwarten, über welche Struktur und Fähigkeiten das neue Bündnis verfügt und wie sich sein Verhältnis zu der bestehenden Anti-IS-Allianz entwickelt.

17. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Worauf wird der defensive Charakter der AWACS-Einsatzerweiterung über dem Bündnisgebiet des NATO-Mitglieds Türkei begründet, bzw. welche Informationen über eine mögliche Angriffsgefahr durch Russland, Syrien oder einen Drittstaat liegen der Bundesregierung vor, die dazu führen, die Ausrufung der Bündnissolidarität im Sinne der präventiven Abschreckung im Rahmen der Bündnisverteidigung zu rechtfertigen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. Januar 2016

Die von der Allianz am 18. Dezember 2015 beschlossene Intensivierung der Luftraumüberwachung über der Türkei durch AWACS-Flugzeuge zielt darauf, die Türkei angesichts der volatilen Lage entlang der südöstlichen Grenze der NATO rückzuversichern. Die Bundesregierung hat den Auswärtigen Ausschuss und den Verteidigungsausschuss darüber mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 informiert.

Der verstärkte Einsatz der AWACS-Luftüberwachungsflugzeuge über der Türkei ab Januar 2016 erfolgt im Rahmen der routinemäßigen Integrierten Luftverteidigung der Allianz. Im östlichen Bündnisgebiet wurde die AWACS-Luftlagebilderstellung bereits 2014 intensiviert. Es wurden keine erweiterten Einsatzregeln beschlossen, die über die Integrierte Luftverteidigung der NATO hinausgehen.

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise für eine konkrete Angriffsgefahr vor. Der Einsatz von Waffengewalt im Kontext der Integrierten Luftverteidigung der Türkei ist derzeit nicht zu erwarten. Die o. g. Maßnahmen erfolgen im Rahmen der präventiven Abschreckung, was im Einklang mit dem Strategischen Konzept der NATO von 2010 ein Kernelement der Gesamtstrategie der Allianz bleibt.

18. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung vom Einsatz türkischer Armeekräfte einschließlich schwerer Kriegswaffen wie Panzer und Artillerie gegen die kurdische Zivilbevölkerung während Ausgangssperren in mehreren Provinzen im Südosten der Türkei, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgehen türkischer Sicherheitskräfte für die Beziehungen mit der Türkei insbesondere in der Flüchtlingsfrage (www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-mit-panzern-im-haeuserkampf-gegen-die-pkk-1.2790716)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 6. Januar 2016

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung im Südosten der Türkei bereits seit einiger Zeit mit großer Sorge. Die als Terrororganisation gelistete PKK verfolgt zunehmend die Strategie, ihren Kampf in die Städte zu bringen. Dafür setzt sie auch zahlreiche junge Menschen ein. Auf die Aktivitäten der PKK reagieren die türkischen Sicherheitskräfte mit harten Gegenmaßnahmen. Über darüber hinausgehende eigene Erkenntnisse zu Einzelheiten des Vorgehens der türkischen Sicherheitskräfte verfügt die Bundesregierung nicht.

In vielen Kontakten mit der türkischen Regierung haben Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier wie auch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel das Recht der türkischen Regierung betont, ihre Bevölkerung vor terroristischen Aktionen zu beschützen, jedoch auch darauf gedrängt, auf diese Vorgänge verhältnismäßig zu reagieren und zum Dialog zurückzufinden. Der türkischen Seite wurden wiederholt unsere Befürchtungen mitgeteilt, dass ein Andauern und eine Zuspitzung des Konflikts die ohnehin fragile Lage in der gesamten Region weiter gefährden können.

19. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Vorwürfe der möglichen Veruntreuung von Geldern in Millionenhöhe an der Deutschen Schule Istanbul, und was haben die bisherigen Untersuchungen sowie Ermittlungen gebracht (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 16. Juni 2015; „Millionen vom Schulkonto verschwunden?“)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 23. Dezember 2015

Im Mai 2013 wurde im Rahmen einer Wirtschaftsprüfung an der Deutschen Schule Istanbul (Özel Alman Lisesi) entdeckt, dass über Schulkonten und Unterschlagung von Bareinnahmen etwa 3 Mio. Euro mutmaßlich vom Buchhalter der Schule veruntreut wurden.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde auf Drängen des Deutschen Generalkonsulats in Istanbul und der Deutschen Botschaft in Ankara ein neuer Vorstand gewählt, auch der Schulverein musste sich neuen Mitgliedern öffnen. Gegen den ehemaligen Schulvereinsvorsitzenden und den ehemaligen Buchhalter hat die türkische Justiz Verfahren eröffnet, in denen teilweise erhebliche Haftstrafen drohen. Daneben laufen seit April 2015 auch Zivilklagen des Schulvereins gegen diese beiden.

Eine im Juli 2015 vom Auswärtigen Amt beauftragte Sonderinspektion sollte die Rolle von Botschaft und Generalkonsulat klären. Ergebnisse waren unter anderem, dass es zwar massive Mängel in der internen Kommunikation gab, die mittlerweile aber beseitigt sind, und dass sowohl das Deutsche Generalkonsulat in Istanbul als auch die Deutsche Botschaft in Ankara eine aktive Rolle bei der Aufklärung gespielt haben und weiter spielen.

Am 14. Dezember 2015 wurde der hierfür zuständige Unterausschuss Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner ordentlichen Sitzung vom Leiter der Abteilung Kultur und Kommunikation im Auswärtigen Amt, Dr. Andreas Görgen, unterrichtet.

20. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Angaben macht die Bundesregierung zur Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan im Vergleich der letzten vier Jahre insbesondere in Kabul und Kunduz sowie deren umliegenden Distrikten und Helmand nach Anzahl der Sicherheitsvorfälle, der Getöteten und verletzten Menschen, und worauf stützt die Bundesregierung die Hoffnung, dass es mit der Verlängerung für eine lange Dauer und Aufstockung des Bundeswehreinsatzes besser wird, nachdem der Krieg von über 14 Jahren mit Spezialkommandos und gezielten Tötungen dies nicht erreicht hat?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 7. Januar 2016

Seit 2010 konnten Fortschritte bei der Sicherheitslage in zahlreichen Regionen langsam verstetigt werden. Eine pauschale Bewertung der Sicherheitslage der afghanischen Zivilbevölkerung ist allerdings nicht möglich, da für die Bewertung der Sicherheitslage für jeden Einzelfall jeweils ethnische Aspekte, Stammeszugehörigkeiten und familiäre und lokale Bindungen wesentliche Gesichtspunkte sind. Von der o. g. Sicherheitslage der afghanischen Zivilbevölkerung ist die Bedrohungslage zu unterscheiden, die von der Bundesregierung regelmäßig bewertet wird. Sie bezieht sich auf afghanische administrative Einrichtungen und Sicherheitsorgane des Landes sowie westliche Staatsangehörige, deutsche und verbündete Truppen, Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen oder Hilfsorganisationen, da diese die erklärten Hauptziele der Militanz darstellen. Die Bedrohungslage hat sich in Teilen des Landes im Jahr 2015 im Vergleich zu den letzten vier Jahren verschärft und wird derzeit wie folgt bewertet: in Kabul überwiegend kontrollierbar; in der Provinz Kunduz in urbanen Gebieten und entlang der Hauptverbindungsstraßen ausreichend kontrollierbar, in ländlichen Bereichen überwiegend nicht kontrollierbar; in der Provinz Helmand in urbanen Gebieten und entlang der Hauptverbindungsstraßen ausreichend kontrollierbar, zeitweise und in ländlichen Bereichen überwiegend nicht kontrollierbar.

Über die abnehmende Belastbarkeit der Zählung sicherheitsrelevanter Zwischenfälle (SRZ) wurde im Rahmen der Unterrichtung des Parlaments (UdP) über die Auslandseinsätze der Bundeswehr berichtet (siehe u. a. UdP 22/13). Aus den dort erläuterten Gründen wurde bereits ab der UdP 35/13 auf eine Veröffentlichung der SRZ-Zahlen in der UdP verzichtet. Zur Zahl der getöteten und verletzten Menschen in Afghanistan liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Die Sicherheit im Land wird seit Beginn der Resolute-Support-Mission der NATO im Januar 2015 von den Afghanischen Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften (ANDSF) verantwortet. Das Engagement der Bundeswehr zielt im Rahmen der Mission Resolute Support darauf ab, die Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte insbesondere zur Planung und Führung von komplexen Operationen und die dabei erforderliche Einbindung von Unterstützungskräften durch Ausbildung, Beratung und Unterstützung weiter zu verbessern. Vorrangiges Ziel ist dabei, die Durchhaltefähigkeit der ANDSF weiter zu steigern und die Nachhaltigkeit der ausgebildeten Prozesse zu erreichen. Die Erhöhung der personellen Obergrenze erfolgt u. a., um die Beratungsleistung aufgrund der Erfahrungen des Jahres 2015 zu optimieren, auf möglichen weiteren Beratungsbedarf zu reagieren und die ANDSF besser zur Wahrnehmung der Sicherheitsverantwortung zu befähigen. Für eine dauerhafte Stabilisierung des Landes bleibt eine politische Lösung unverzichtbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

21. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung politisch motivierte Straftaten in Bayern in den letzten 24 Monaten entwickelt (bitte nach politisch motivierter Kriminalität-rechts, politisch motivierter Kriminalität-links, politisch motivierter Ausländerkriminalität und sonstigen politisch motivierten Straftaten mit extremistischem Hintergrund aufschlüsseln), und inwiefern sind hierbei regionale Schwerpunkte (insbesondere in Niederbayern und in der Oberpfalz) erkennbar?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Dezember 2015

Für das Jahr 2015 liegen der Bundesregierung erst vorläufige Zahlen zu den politisch motivierten Straftaten vor. In diesen sind (Nach-)Meldungen und Korrekturen, die nach den Richtlinien des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität“ noch bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres getätigt werden können, nicht enthalten. Um eine Vergleichbarkeit der Zahlen zu gewährleisten, wird in den nachfolgenden Tabellen die Entwicklung für den gesamten abgefragten Zeitraum auf der Basis von vorläufigen Monatszahlen dargestellt:

2013	PMK-links	PMK-rechts	PMK-Ausländer	PMK-Sonstige
November	36	85	3	27
Dezember	49	90	7	30

2014	PMK-links	PMK-rechts	PMK-Ausländer	PMK-Sonstige
Januar	75	102	4	46
Februar	60	99	3	61
März	50	93	8	70
April	60	80	13	39
Mai	102	116	8	54
Juni	33	72	0	36
Juli	34	111	9	27
August	41	89	11	33
September	24	89	5	22
Oktober	36	100	17	14
November	49	155	11	19
Dezember	26	86	5	14

2015	PMK-links	PMK-rechts	PMK-Ausländer	PMK-Sonstige
Januar	50	107	3	20
Februar	51	74	5	35
März	30	92	6	23
April	104	97	5	15
Mai	75	125	6	18
Juni	66	88	2	61
Juli	72	144	10	18
August	58	154	1	26
September	21	155	6	21
Oktober*	47	145	11	28

* Zahlen zu November und Dezember 2015 liegen noch nicht vor.

Zu regionalen Schwerpunkten in Bayern verfügt die Bundesregierung über keine Informationen.

22. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wodurch genau unterscheidet sich die neue Antiterror-Einheit Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit-Plus (BFE+) der Bundespolizei von den herkömmlichen Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) einerseits und der GSG 9 andererseits (bitte Unterschiede in den Bereichen Ausbildung, Kapazitäten, Aufgaben, Bewaffnung, Einsatzszenarios und Durchhaltevermögen benennen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Dezember 2015

Die BFE sind geschlossene Einheiten der Bundesbereitschaftspolizei mit hohem Leistungsvermögen sowie besonderer Gliederung und Ausstattung, die insbesondere beweissichere Festnahmen gegen Störer und Tat-

verdächtige im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewaltkriminalität, bei unfriedlichen demonstrativen Veranstaltungen und sonstigen polizeilichen Großlagen vornehmen. Die Angehörigen der BFE werden in einer Verwendungsfortbildung für diesen Dienst qualifiziert. Sie sind mit allgemein dienstlich zugelassenen Waffen der Bundespolizei ausgestattet.

Die BFE+ ist ebenfalls eine geschlossene Einheit der Bundesbereitschaftspolizei mit hohem Leistungsvermögen sowie besonderer Gliederung und Ausstattung, die grundsätzlich die Aufgaben der BFE der Bundesbereitschaftspolizei wahrnimmt. In Fällen von terroristischen Bedrohungslagen und Anschlägen kann die BFE+ unterhalb des Einsatzes von Spezialeinheiten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei oder auf Anforderung der Länder zur Unterstützung der Landespolizeien eingesetzt werden. Die Angehörigen der BFE+ durchlaufen eine zusätzliche Fortbildung. Die Fortbildung umfasst taktisches Vorgehen gegen militärisch ausgebildete und kampferfahrene Täter. Bei der Waffen- und Schießausbildung wird der Umgang mit Mitteldistanzwaffen geschult. Mit einer besonderen Ersthelferausbildung sind sie in der Lage, lebensrettende Sofortmaßnahmen bei anschlagstypischen Verletzungen einzuleiten und Personen aus Gefahrenbereichen zu evakuieren. Die Angehörigen der BFE+ verfügen zusätzlich über dienstlich zugelassene Mitteldistanzwaffen sowie ballistische Schutzausstattung der höchsten Schutzklasse.

Die GSG 9 der Bundespolizei ist eine polizeiliche Spezialeinheit des Bundes zur operativen Bekämpfung von Schwerst- und Gewaltkriminalität sowie Terrorismus. Das Aufgabenspektrum umfasst neben der Rettung von Menschenleben oder der Bewältigung besonderer polizeilicher Lagen auch die Bewältigung von Geiselnahme- und Entführungslagen im In- und Ausland. Die Angehörigen der GSG 9 der Bundespolizei durchlaufen hierfür eine Basis- und Spezialausbildung.

Die Durchhaltefähigkeit von BFE, BFE+ sowie der GSG 9 der Bundespolizei richtet sich anlassbezogen nach den Umständen des Einzelfalls.

23. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gegen wie viele Rechtsextreme (vgl. Frage 8 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/385) liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor, und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern (bitte um tabellarische Darstellung)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 29. Dezember 2015

Aus der letzten Erhebung der unvollstreckten Haftbefehle im September 2015 (Stichtag: 23. September 2015) ergaben sich für den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität-rechts folgende Zahlen:

Insgesamt waren zum Stichtag gegen 372 rechtsmotivierte Straftäter 466 Haftbefehle nicht vollstreckt (unvollstreckte Haftbefehle). Davon beruhten

- 70 der Haftbefehle auf einer politisch motivierten Straftat,
- 98 der Haftbefehle auf einer Gewalttat,
- fünf der Haftbefehle auf einer politisch motivierten Gewalttat.

Die weiteren erfragten Informationen sind der angefügten Tabelle zu entnehmen.*

Außerdem waren drei Personen zur Schengen-Fahndung (Schengener Informationssystem – SIS II) ausgeschrieben, die in der Antwort der Bundesregierung auf die in der Frage zitierte Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 29. Januar 2014 enthalten, aber nach den aktuellen Richtlinien zur Erhebung offener Haftbefehle in die personenbezogene Auswertung nicht mehr mit einbezogen wurden (und in der tabellarischen Auflistung daher in kursiver Schrift dargestellt werden).

24. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der Anteil des Personals mit sogenanntem Migrationshintergrund bei der Bundespolizei und dem deutschen Zoll (sortiert nach mittlerem, gehobenem und höherem Dienst), und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 29. Dezember 2015

Bundespolizei

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundespolizei mit Migrationshintergrund werden durch die Jahresstatistik der Bundespolizei erhoben. Dabei werden drei Kriterien berücksichtigt:

- ausländische Mitarbeiter,
- deutsche Mitarbeiter ausländischer Herkunft,
- Doppel- und Mehrstaater.

Die als Anlage beigefügte Übersicht beruht weitgehend auf freiwilligen Angaben, d. h. die Anteile sind wahrscheinlich höher. Eine verpflichtende Erhebung erfolgt nicht.

Der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationsbezug in der Bundespolizei steigt stetig an. Zum 1. Januar 2015 betrug der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund 2,4 Prozent (952 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter).

* Von der Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/7211 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zollverwaltung

Die Bundesregierung hat im Nationalen Aktionsplan Integration das Dialogforum 4 „Migranten im öffentlichen Dienst“ eingerichtet und verfolgt das Ziel, den Anteil des Personals mit Migrationshintergrund unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erhöhen.

Hierzu sollte zunächst eine Status-quo-Erhebung erfolgen, für die das Bundesministerium des Innern ein Pilotprojekt eingerichtet hat. Aus dem Ressort des Bundesministeriums der Finanzen wurde als einzige Behörde der Bundesfinanzverwaltung das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) für eine Teilnahme am Pilotprojekt vorgesehen. Das ZIVIT hat in diesem Zusammenhang im Jahr 2015 eine Beschäftigtenbefragung (nur ZIVIT-Beschäftigte) durchgeführt. Hierzu wurde ein Online-Tool verwendet, welches das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellt hat. Die Ergebnisse für das ZIVIT liegen erst seit kurzem vor.

Für das Personal der Zollverwaltung liegen bislang leider keine Daten zum Migrationshintergrund vor. Hierzu müsste – wie beim ZIVIT – zunächst eine Beschäftigtenbefragung unter den ca. 39 000 Beschäftigten der Zollverwaltung durchgeführt werden.

Migration in der Bundespolizei

alle Angaben in Prozent

Stand 1. Januar	Bundespolizei Gesamt	Polizeivollzugsbeamte hD	gD	mD	Anwärter	Verwaltungsbeamte	Tarifbeschäftigte	Auszubildende
2015	2,4	0,9	1,2	1,9	6,8	0,9	4,7	6,6
2014	2,2	0,3	1,0	1,8	7,2	0,8	4,6	3,1
2013	2,0	0,3	1,1	1,6	7,2	0,6	4,1	4,6
2012	2,0	1,3	0,9	1,5	6,6	0,4	4,3	5,7
2011	1,7	1,3	0,8	1,2	5,8	0,5	3,6	5,4

25. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse und Informationen (Aktenvermerke, Protokollnotizen, Aufzeichnungen o. ä.) hat die Bundesregierung über das Finalspiel der Fußballeuropameisterschaft am 2. Juli 2000 in Rotterdam zwischen Italien und Frankreich, an dem neben Frankreichs Staatspräsident Jacques Chirac, Premierminister Lionel Jospin, Italiens Staatschef Carlo Ciampi, der niederländischen Königin Beatrix und Prinz Claus auch der damalige Bundesinnen- und -sportminister Otto Schily teilgenommen hat, und welche offiziellen sowie inoffiziellen Gespräche führte der damalige Bundesminister Otto Schily dort vor Ort?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. Januar 2016

Sowohl in den im Bundesministerium des Innern (BMI) vorliegenden Aktenbeständen als auch in den elektronischen Datenbeständen des BMI liegen keine Informationen zur Reise des damaligen Bundesministers des Innern, Otto Schily, zum Finale der Fußballeuropameisterschaft am 2. Juli 2000 in Rotterdam vor.

Es wurden jedoch Unterlagen aus dem Zwischenarchiv angefordert, die ggf. Dokumente zur vorgenannten Reise enthalten könnten. Sobald diese Unterlagen eingetroffen und gesichtet worden sind, wird von hier aus unaufgefordert nachberichtet.*

26. Abgeordnete **Marianne Schieder** (SPD)

Wie ist der Stand der Umbaumaßnahmen beim Gemeinsamen Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit in Schwandorf und im tschechischen Petrovice (GZ Schwandorf) in der Liegenschaft Schwandorf?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 28. Dezember 2015

Zur bedarfsgerechten Unterbringung des GZ Schwandorf in der Arbeitsstelle Schwandorf sind entweder eine Grundsanierung des ehemaligen Hundertschaftsgebäudes (Gebäude 5.3) oder ein Neubau auf der Fläche des Gebäudes 5.3 vorgesehen.

Auf der Grundlage des anerkannten Teilraumprogramms BRAS 601.6.2 GZ Schwandorf wurde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Mai 2014 um eine verbindliche Wirtschaftlichkeitsberechnung für diese beiden Alternativen gebeten.

Erst nach Vorliegen des – derzeit noch ausstehenden – Ergebnisses kann die BImA mit der Unterbringung des GZ Schwandorf in der wirtschaftlichsten Variante beauftragt werden.

Die BImA hat zur Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach mit einer Grobkostenschätzung für die Sanierung des Bestandsgebäudes 5.3 beauftragt. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach der BImA nunmehr die erbetene Grobkostenschätzung übersandt. Auf dieser Grundlage wird die BImA nun eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen und der Bundespolizei dann einen Vorschlag zur Unterbringung des GZ Schwandorf unterbreiten.

* Der noch ausstehende Nachbericht wurde in einer Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke beim Bundesminister des Innern nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 18/7331.

27. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)

Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, inwieweit untergetauchte und mit Haftbefehl gesuchte Rechtsextreme logistische Unterstützung durch die rechtsextreme Szene erfahren?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Dezember 2015

Zu Personen, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren in Länderzuständigkeit mit Haftbefehl gesucht werden, können grundsätzlich nur die jeweils zuständigen Polizeidienststellen der Länder Auskunft erteilen.

In der Zuständigkeit des Bundeskriminalamts wird gegenwärtig eine Person aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität-rechts mit Haftbefehl gesucht. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier – nach konkreter Abwägung der betroffenen Belange – das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen im laufenden Ermittlungsverfahren zurück.

28. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)

Worauf beruht die Einschätzung des Bundesministeriums des Innern gegenüber dem Magazin „FOCUS“ (51/15, S. 16), dass die Information über die aktuelle Zahl der untergetauchten Rechtsextremisten, gegen die ein Haftbefehl vorliegt, als vertraulich eingestuft ist?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Dezember 2015

Die aktuell von den Ländern erhobenen und an das Bundeskriminalamt übermittelten Informationen zu unvollstreckten Haftbefehlen gegen politisch motivierte Straftäter wurden der Presse nicht zur Verfügung gestellt, da sie noch nicht mit den Ländern schlussabgestimmt sind. Gegenwärtig läuft das Umlaufbeschlussverfahren in der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, das voraussichtlich im Januar 2016 abgeschlossen sein wird. Anschließend ist eine Veröffentlichung geplant.

29. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)

Bei wie vielen untergetauchten Rechtsextremisten, gegen die ein Haftbefehl vorliegt, beruht der Haftbefehl auf Straftaten mit rechtsextremen Bezug?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Dezember 2015

Nach dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder erstellt das Bundeskriminalamt in deren Auftrag in halbjährigem Turnus Lagebilder zu mit Haftbefehl gesuchten Straftätern in allen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität.

Zu diesem Zweck führt das Bundeskriminalamt jeweils einen Massendatenabgleich in verschiedenen Datenbanken durch. Am letzten Erhebungsstichtag, dem 23. September 2015, wurden 70 politisch -rechtsmotivierte Täter auf Grund eines unvollstreckten Haftbefehls gesucht, dem eine politisch motivierte Straftat zu Grunde lag. Bei wie vielen von diesen der Aufenthaltsort zum damaligen Zeitpunkt unbekannt war, ist aus den Informationen, die dem Bundeskriminalamt vorliegen, nicht ersichtlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

30. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen im Mietrecht angesichts der Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin), nach der 42,7 Prozent der privaten Vermieter im zu Grunde liegenden Jahr 2012 keinen Gewinn erzielt haben (vgl. www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.488172.de/diwkompakt_2014-089.pdf, S. 12)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 30. Dezember 2015

Die von der WERTGRUND Immobilien AG in Auftrag gegebene Studie des DIW Berlin wertet zum einen Informationen aus dem „Sozio-oekonomischen Panel“ (SOEP) sowie zum anderen Daten der Erhebung „Private Haushalte und ihre Finanzen (PHF)“ der Deutschen Bundesbank aus; sie beruht ausschließlich auf Befragungsdaten privater Haushalte. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der unterschiedlichen Ergebnisse aufgrund der beiden Datengrundlagen und der Schätzunsicherheit aufgrund der hohen Streuung der Renditen sowie der geringen Fallzahlen kommen die Autoren der Studie zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Ergebnisse für den Zeitraum von 2010 bis 2012 bei einer durchschnittlichen Nettorendite von etwa 3 Prozent für private Immobilieninvestitionen liegen könnten (S. 5 und S. 24 der Studie).

Innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Planungen zu weiteren Änderungen des Mietrechts existieren nicht. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat unter Berücksichtigung von Vorgaben des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD und der Diskussionen der Sachverständigengruppe, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in diesem Jahr getagt hat, einen ersten Diskussionsvorschlag zur Reform des Mietrechts in der 18. Legislaturperiode vorgelegt, der die gegenwärtig erwogenen Maßnahmen des Bundesministeriums enthält. Dieser soll als Grundlage für die weiterführende Diskussion dienen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

31. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) die Verantwortung bzw. die Kosten für die Sanierung und Rekultivierung des ausgekohlten Tagebaus Cottbus-Nord übernehmen könnte, sollte sich kein Käufer für den im aktuellen Verkaufsangebot durch die Vattenfall Europe Mining AG befindlichen Tagebau finden, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Januar 2016

Der Inhalt aktueller Verkaufsgespräche der Firma Vattenfall ist der Bundesregierung nicht bekannt. Darüber sowie über den Fortgang der Gespräche kann sich die Bundesregierung daher nicht äußern.

32. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Wie viele Konten wurden für das Kalenderjahr 2014 gemäß dem FATCA-Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 31. Mai 2013 (FATCA: Foreign Account Tax Compliance Act; vgl. BGBl. 2013 II S. 1362) gemeldet (bitte nach meldendem Staat sowie nach Konten von natürlichen Personen und nach Konten von Rechtsträgern differenzieren), und welcher Gesamtbetrag an Kontoständen oder Kontowerten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 4 des FATCA-Abkommens wurde dabei von Deutschland an die Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt (bitte nach Konten von natürlichen Personen und nach Konten von Rechtsträgern differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. Dezember 2015

Das FATCA-Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 31. Mai 2013 sieht vor, dass die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf jedes US-amerikanische meldepflichtige Konto unter anderem den Namen, die Anschrift jeder spezifizierten Person der Vereinigten Staaten sowie die Kontonummer und den Kontostand oder -wert des meldepflichtigen Kontos übermittelt. Eine erste Übermittlung von Informationen an die Vereinigten Staaten von Amerika hatte gemäß Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 9 und 8 Absatz 2 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV; BGB1. I 2014, S. 1222) zum 30. September 2015 für das Kalenderjahr 2014 zu erfolgen. Bis zum 6. Oktober 2015 hat das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik

(ZIVIT) insgesamt 140 283 Datensätze an den Internal Revenue Service (IRS) übermittelt. Hiervon entfallen 136 635 auf Kontendaten natürlicher Personen und 3 648 auf Rechtsträgerkontendaten. Insofern verweise ich auf meine Antwort vom 9. Oktober 2015 auf Ihre Schriftlichen Fragen 57 und 58 auf Bundestagsdrucksache 18/6403. Bis zum 28. Dezember 2015 haben sich die an den IRS übermittelten Datensätze um 2 291 auf insgesamt 142 574 Datensätze erhöht. Hiervon entfallen nunmehr 138 908 auf Kontendaten natürlicher Personen und 3 666 auf Rechtsträgerkontendaten. Konkrete Angaben zum Inhalt der übermittelten Datensätze sind nicht möglich.

33. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Welche Gesamtbruttobeträge wurden für das Kalenderjahr 2014 gemäß dem FATCA-Abkommen von den Vereinigten Staaten von Amerika an Deutschland übermittelt (bitte nach Zinsen, Dividenden und anderen Einkünften gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 4 bis 6 des FATCA-Abkommens sowie jeweils nach Konten von natürlichen Personen und nach Konten von Rechtsträgern differenzieren), und welche über Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des FATCA-Abkommens hinausgehenden Informationen wurden zur Erzielung eines gleichwertigen Niveaus im gegenseitigen Informationsaustausch gemäß Artikel 6 Absatz 1 des FATCA-Abkommens von den Vereinigten Staaten von Amerika an Deutschland übermittelt (bitte mit Darstellung von Art und Umfang dieser zusätzlich gemeldeten Informationen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. Dezember 2015

Im FATCA-Abkommen erkennt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an, dass im gegenseitigen automatischen Informationsaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland ein gleichwertiges Niveau erreicht werden muss. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat sich daher im FATCA-Abkommen verpflichtet, die Transparenz weiter zu verbessern und die Austauschbeziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu stärken, indem sie sich zur Erzielung dieses gleichwertigen Niveaus beim gegenseitigen automatischen Austausch einsetzt. So hat der IRS bis zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 216 717 Datensätze übermittelt. Wie mit der Antwort der Bundesregierung vom 9. Oktober 2015 auf Ihre Schriftlichen Fragen 57 und 58 auf Bundestagsdrucksache 18/6403 herausgestellt, sieht die Bundesregierung hierin einen großen Schritt zur Erfüllung der vertraglich zugesicherten Reziprozität der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Auswertung dieser Daten und die Überprüfung der steuerlichen Erheblichkeit im Einzelfall obliegen den für das Besteuerungsverfahren zuständigen Landesfinanzverwaltungen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind daher Angaben zu konkreten Inhalten der an die Länder zu übermittelnden Daten sowie zu der Erhebung der von den Ländern durchgeführten Auswertungen noch nicht möglich.

34. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Wie ist eine vom Arbeitgeber gem. § 41a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) einbehaltene Lohnsteuer (Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt) ertragsteuerlich beim Arbeitgeber zu behandeln (bitte mit Begründung), und welche EU- und OECD-Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung bekannt, die einen 100-prozentigen Lohnsteuereinbehalt zur Unterstützung der Seeschifffahrt vorsehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. Dezember 2015

Sofern ein Reeder seinen Gewinn nach den üblichen Gewinnermittlungsgrundsätzen (§ 4 Absatz 1 i. V. m. § 5 EStG) ermittelt, ist die für seinen Arbeitnehmer einzubehaltende, anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer als Teil seines Lohnaufwands eine Betriebsausgabe (§ 4 Absatz 4 EStG). Soweit der Reeder seinem Arbeitnehmer einen aufgrund des § 41a Absatz 4 EStG nicht um die Lohnsteuer gekürzten Bruttoarbeitslohn auszahlt, bleibt sein Lohnaufwand (seine abziehbare Betriebsausgabe) letztlich unverändert. Behält der Reeder die vom Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltene Lohnsteuer hingegen endgültig ein, dann führt dies bei ihm im Ergebnis zu einer ertragsteuerlichen Gewinnerhöhung (oder Verlustminderung). Entscheidend für die genauen steuerlichen Buchungen dürften die tarif- und/oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sein.

Ermittelt ein Reeder seinen Gewinn pauschal nach der Größe des Schiffes (§ 5a EStG), dann hat ein Lohnsteuereinbehalt nach § 41a Absatz 4 EStG bei ihm keine ertragsteuerlichen Folgen.

Ein internationaler Vergleich zu anderen Flaggen bezüglich des 100-prozentigen Lohnsteuereinbehalts ist wegen fehlender Vergleichbarkeit und der teilweise sehr differenzierten steuerrechtlichen Betrachtung nicht möglich. Eine dem 100-prozentigen Lohnsteuereinbehalt (zum Ausgleich der steuerlichen Mehrkosten unter deutscher Flagge) entsprechende Steuerbefreiung gewähren jedoch u. a. die Flaggen Dänemark, Madeira (Portugal) und Zypern.

35. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über in den Jahren von 2010 bis 2014 aufgetretene Fälle, in denen für ein Kind im Sinne des § 32 EStG doppelt Kindergeld bezogen wurde, und inwieweit wird mittels elektronischer Datenverarbeitung sichergestellt, dass ab dem Jahr 2016 bei Bezug von Kindergeld die Bezugsberechtigten die Steuer-Identifikationsnummer der Kinder mitgeteilt haben (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Dezember 2015

Für die Kindergeldbearbeitung sind die Familienkassen zuständig. Das Bundeszentralamt für Steuern begleitet und beaufsichtigt die Kindergeldbearbeitung durch die Familienkassen. Kindergeld wird nach geltender Rechtslage für jedes Kind nur an einen Berechtigten gezahlt. Stellen die Familienkassen fest, dass mehrfach Kindergeld für ein Kind bezogen wurde, so fordern sie das zu Unrecht gezahlte Kindergeld zurück. Darüber hinaus werden diese Fälle straf- und bußgeldrechtlich beurteilt. Statistiken über die Anzahl der in den Jahren von 2010 bis 2014 bei allen Familienkassen aufgetretenen Fälle der doppelten Auszahlung von Kindergeld liegen dem Bundeszentralamt für Steuern nicht vor.

Anhand der Steuer-Identifikationsnummer kann künftig ausgeschlossen werden, dass für ein Kind mehrfach Kindergeld bezogen wird. Sofern die Steuer-Identifikationsnummer noch nicht vorliegt, sind die Familienkassen gehalten, diese beim Berechtigten bzw. beim Bundeszentralamt für Steuern nachzufragen. Die Steuer-Identifikationsnummer wird zur (elektronischen) Akte des Berechtigten genommen.

36. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Aus welchem Grund hat die Bundesregierung nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligungsquote unter 10 Prozent nicht in das entsprechende Gesetz aufgenommen, und inwiefern plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode noch die Veräußerungsgewinnbesteuerung aus Streubesitzanteilen für Körperschaften umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. Dezember 2015

Die Bundesregierung hatte in mehreren Protokollerklärungen sowie im Koalitionsvertrag erklärt, dass sie im Zusammenhang mit der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung die künftige steuerliche Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Körperschaften, die weniger als 10 Prozent betragen (Streubesitz), ergebnisoffen aufgreifen und die notwendigen Folgerungen ziehen wird. Dabei soll vor allem für den Bereich der Business Angels Netzwerk Deutschland e. V. (BAND) und Start-ups nach Lösungen für besondere Belastungseffekte für den Fall gesucht werden, dass sich der Investor von seinem Engagement trennt.

Des Weiteren soll – wie auch im September 2015 im „Eckpunktepapier Wagniskapital“ u. a. vorgesehen – sichergestellt werden, dass bei einer möglichen Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus dem Streubesitz insgesamt keine neuen steuerlichen Belastungen bei der Finanzierung junger innovativer Unternehmen entstehen und dass vor Inkrafttreten einer möglichen gesetzlichen Regelung sichergestellt wird, dass die Regelungen für innovative Unternehmen aus Sicht der Europäischen Kommission europarechtlich zulässig sind.

Es wird noch nach einer Lösung gesucht, die einerseits den europarechtlichen Rahmenbedingungen und andererseits den Vorgaben des „Eckpunktepapiers Wagniskapital“ gerecht wird. Daher wurde im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentsteuer von einer Regelung zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen zunächst abgesehen. Stattdessen wurden in den Referentenentwurf Regelungen aufgenommen, die Gestaltungen wie das sog. Dividendenstripping und sog. Kopplungsgeschäfte verhindern sollen.

Zugleich wird weiterhin nach einer Lösung gesucht, die eine beihilferechtskonforme Ausnahme für den Wagniskapitalbereich enthält. Die Streubesitzregelung für Veräußerungsgewinne wird sodann zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen werden.

37. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Objekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in der Oberpfalz stehen aktuell leer, und welche der Liegenschaften kommen für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen in Frage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 6. Januar 2016

Die BImA verfügt im Regierungsbezirk Oberpfalz des Freistaats Bayern über 20 leerstehende Liegenschaften. Zu den nachstehenden fünf Liegenschaften ergibt sich im Rahmen des Dialogverfahrens zwischen der BImA und den Kreisen und Kommunen derzeit folgender Sachstand:

Landkreis Amberg-Sulzbach
1. Das leerstehende ehemalige Forstdienstgehöft in Königstein wurde von der Bezirksregierung der Oberpfalz für Zwecke der Asylunterbringung als nicht geeignet befunden.

Stadt Regensburg
2. Die Bezirksregierung der Oberpfalz prüft derzeit eine leerstehende Teilfläche (Verwaltungsgebäude) der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne in Regensburg auf ihre Geeignetheit für Zwecke der Asylunterbringung.

Der leerstehende technische Bereich der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne wird von den Bedarfsträgern als ungeeignet beurteilt.

3. Hinsichtlich eines bereits vor längerer Zeit zurückgegebenen Teilbereichs, aus der im Übrigen noch militärisch genutzten Bajuwarenkaserne, prüft die Bezirksregierung der Oberpfalz derzeit die Eignung von verfügbaren Restflächen (unbebaut) für Zwecke der Asylunterbringung.

Landkreis Schwandorf
4. Die leerstehenden Teilflächen (technische Bereiche) der ehemaligen Unterkunft des Bundesgrenzschutzes Nabburg/Fichtenbühl sind aus Sicht der Bedarfsträger für die entsprechenden Unterbringungszwecke nicht geeignet.

Landkreis Cham
5. Der leerstehende Parkplatz am Grenzübergang „Furth im Wald“ ist aus Sicht der Bedarfsträger für Unterbringungszwecke nicht geeignet.

Bei den (verteilt auf den Regierungsbezirk Oberpfalz) verbleibenden 15 leerstehenden Grundstücken handelt es sich um nicht erschlossene Außenbereichsflächen (land- und forstwirtschaftliche Splitterparzellen, Ödland und eine ehemalige Schießanlage), die – auch wenn ausschließlich die Bedarfsträger über die Geeignetheit von Objekten zur Flüchtlingsunterbringung zu befinden haben – nach Einschätzung der BImA als potenzielle Unterkünfte für Asylbegehrende und Flüchtlinge nicht in Betracht kommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

38. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG), dass jeder Ausländer aus einem EU-Land, der länger als sechs Monate in Deutschland lebt, künftig Anspruch auf Sozialhilfe hat, hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen und hinsichtlich der Sogwirkung für Migranten, wegen gestiegener Attraktivität Deutschlands in das deutsche Sozialsystem einzuwandern?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 29. Dezember 2015

Das BSG hat am 3. Dezember 2015 in drei Revisionsverfahren zur Leistungsberechtigung von Unionsbürgern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entschieden (u. a. in dem vor kurzem durch den Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall in der Rechtssache „Alimanovic“, Az.: C-67/14). Die schriftlichen Urteilsgründe zu diesen Entscheidungen liegen noch nicht vor. Die Aussagen des BSG können daher derzeit nur den Pressemitteilungen zu den genannten Entscheidungen entnommen werden.

Gemäß dem Inhalt dieser Pressemitteilungen hat das BSG die jeweils entscheidungserheblichen Leistungsausschlüsse (Leistungsausschluss für Ausländer, die allein ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche haben; Leistungsausschluss für Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben – sog. Erst-Recht-Leistungsausschluss) für den Bereich des SGB II bestätigt. Das BSG hat zudem festgestellt, dass der von der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) erklärte Vorbehalt hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB II wirksam ist; damit erwachsen für Ausländer, die Staatsangehörige eines Signatarstaates des EFA sind, auch über das Gleichbehandlungsgebot des EFA keine Leistungsansprüche nach dem SGB II. Für den im SGB II ausgeschlossenen Personenkreis kämen möglicherweise Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII in Betracht. Zu den genauen Voraussetzungen eines solchen Leistungsbezugs hat sich das BSG jedoch in den Pressemittelungen nicht geäußert.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung derzeit noch keine Aussagen zu Schlussfolgerungen und möglichen Konsequenzen treffen. Denn eine entsprechende Auswertung der Urteile bedarf zunächst der sorgfältigen Prüfung der – noch nicht vorliegenden – Urteilsgründe. Über Initiativen zu gegebenenfalls notwendigen gesetzlichen Änderungen wird die Bundesregierung entscheiden, wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen und ausgewertet sind.

39. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

In wie vielen Förderfällen von Eingliederungszuschüssen (EGZ, SGB III) an die drei Zeitarbeitsfirmen Randstad Deutschland GmbH & Co. KG, Adecco Personaldienstleistungen GmbH und Manpower GmbH & Co. KG liegen seit dem Jahr 2012 keine für den Einzelfall belegten Dokumentationen der Minderleistung vor (bitte pro Firma und Jahr getrennt listen), die Voraussetzung für die Förderung ist, und in wie vielen Fällen erfolgte im gleichen Zeitraum eine Rückzahlung der Förderung, da das Arbeitsverhältnis bereits im Förderzeitraum oder in der Nachbeschäftigungszeit beendet wurde (bitte pro Firma und Jahr getrennt listen), dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die durchschnittliche Dauer der Arbeitsverhältnisse bei den oben genannten Zeitarbeitsfirmen unter einem halben Jahr lag und lediglich 6 Prozent der Arbeitsverträge länger als ein Jahr dauerten (s. Beratungsunterlage 131/2015 des Vorstands für den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit)?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 28. Dezember 2015

Die Zahl der Förderfälle an die drei genannten Zeitarbeitsunternehmen, in denen seit dem Jahr 2012 eine Dokumentation über die Minderleistung nicht vorliegt, und die Zahl der Fälle, in denen ein diesen Unternehmen gezahlter Eingliederungszuschuss zurückgefordert worden ist, können von der Bundesagentur für Arbeit statistisch nicht ausgewiesen werden. Denn nach den nationalen und europarechtlichen Regelungen der statistischen Geheimhaltung darf die Bundesagentur für Arbeit keine unternehmensbezogenen statistischen Auswertungen vornehmen.

40. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

In wie vielen Förderfällen von Eingliederungszuschüssen (EGZ, SGB III) an die drei Zeitarbeitsfirmen Randstad, Adecco und Manpower erfolgte seit dem Jahr 2008 eine Eingliederung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Anschluss an die geförderte Zeitarbeit (bitte getrennt nach Firma und Jahr listen), und wie hoch ist die jährliche Fördersumme von EGZ an Zeitarbeitsfirmen seit dem Jahr 2008 generell?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 28. Dezember 2015

Auch die Zahl der Fälle, in denen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Anschluss an eine mit dem Eingliederungszuschuss geförderte Beschäftigung bei den genannten Zeitarbeitsunternehmen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergegangen sind, können statistisch nicht ausgewiesen werden (vgl. Antwort zu Frage 39). Nicht ausgewiesen werden kann auch die jährliche Fördersumme der Eingliederungszuschüsse, die

an Zeitarbeitsunternehmen gewährt worden sind. Informationen, die nach dem Wirtschaftszweig der Arbeitgeber differenzieren, liegen im Auswertungssystem der Förderstatistik nicht vor.

41. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren jeweils die Bestandszahlen im Dezember 2013, 2014 und 2015 bei Maßnahmen nach § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten), nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen), nach § 16e – alt – SGB II (Beschäftigungszuschuss in der bis zum 31. März 2012 gültigen Fassung), sowie bei der Beschäftigungsphase Bürgerarbeit und dem Bundesprogramm Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter, und wie hoch war jeweils die jahresdurchschnittliche Zahl der Langzeitarbeitslosen im SGB II sowie der unter die Regelung nach § 53a Absatz 2 SGB II fallenden Personen in den Jahren von 2013 bis 2015 (bitte nach Regelkreisen ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Januar 2016

Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den in der Frage genannten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ist in Tabelle 1 dargestellt. Endgültige Angaben aus der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit liegen derzeit nur bis September 2015 vor. Zum Bundesprogramm des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist darauf hinzuweisen, dass die Projekte der teilnehmenden Jobcenter zwar bis spätestens zum 1. Mai 2015 bewilligt wurden, die eigentliche Akquise- und Integrationsarbeit im Wesentlichen aber erst im August 2015 nach der Einstellung aller Betriebsakquisiteure begonnen hat. Da der Markt bzw. die Arbeitgeber erst für die Zielgruppe und die Förderung geöffnet werden müssen, ist eine gewisse Anlaufzeit im Programm systematisch vorgesehen. Die Teilnehmerzahlen bauen sich daher erst langsam auf.

Tabelle 1: Teilnehmer im Bestand an ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu ausgewählten Stichtagen

Maßnahmeart	Sep 15 1	Dez 14 2	Dez 13 3
Arbeitsgelegenheiten	90.509	93.320	99.065
Förderung von Arbeitsverhältnissen	8.122	9.574	8.398
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	–	8.053	27.615
Bundesprogramm Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter	728	–	–
Beschäftigungszuschuss	3.607	4.089	4.650

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen nach Rechtskreisen untergliedert kann den Angaben in Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Bestand an Langzeitarbeitslosen nach Rechtskreisen, Jahresdurchschnitte 2013 bis 2015

Personengruppe	Jahresdurchschnitt 2015 1	Jahresdurchschnitt 2014 2	Jahresdurchschnitt 2013 3
Langzeitarbeitslosigkeit insgesamt	1.039.281	1.076.752	1.069.721
im Rechtskreis SGB III	112.014	126.155	129.830
im Rechtskreis SGB II	927.267	950.597	939.891

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Zahl der Personen in Sonderregelungen nach § 53a Absatz 2 SGB II ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Bestand an Personen in Sonderregelungen nach§ 53a Absatz 2 SGB II, Jahresdurchschnitte 2013 bis 2015

Personengruppe	Jahresdurchschnitt 2015 1	Jahresdurchschnitt 2014 2	Jahresdurchschnitt 2013 3
Sonderregelung für Ältere nach § 53a Abs. 2 SGB II	164.990	161.772	145.719

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Diese und weitere Angaben werden regelmäßig veröffentlicht und können dem Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link http://statistik.arbeitsagentur.de/ entnommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

42. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Patentanmeldungen für gentechnisch veränderte Tiere/Gensequenzen von Tieren hat das Europäische Patentamt bis heute erteilt (bitte für die letzten zehn Jahre einzeln nach Zulassungen pro Jahr aufschlüsseln), und welche Risiken sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der von Unternehmen angestrebten kommerziellen Nutzung verschiedener Gentech-Tiere (bitte getrennt nach Risiken im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutztieren, Insekten, Heimtieren wie z. B. Zierfischen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Robert Kloos vom 28. Dezember 2015

Der Bundesregierung liegen die Zahlen der vom Europäischen Patentamt erteilten Patente für gentechnisch veränderte Tiere/Gensequenzen von Tieren nicht vor.

Das von der Bundesregierung nach dem Antrag des Deutschen Bundestages vom 9. Februar 2012 eingerichtete Biopatent-Monitoring (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8344) bezieht sich nur auf die Beobachtung von Patenten auf konventionell gezüchtete landwirtschaftliche Nutztiere und -pflanzen, um bei bedenklichen Entwicklungen gegebenenfalls die patentrechtlichen Rahmenbedingungen anpassen zu können.

Für die (patentrechtlich unbedenklichen) Zahlen der Patentanmeldungen und erteilten Patente im Bereich gentechnisch veränderter landwirtschaftlicher Nutztiere (Beobachtungszeitraum 2013) wird auf die Unterrichtung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/2119) verwiesen. Die Zahlen des Biopatent-Monitorings lassen Schlüsse auf etwaige Risiken der kommerziellen Nutzung patentierter gentechnisch veränderter Tiere nicht zu.

43. Abgeordneter **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen vorgesehenen Regelung, wonach „gewerbliche Tierbörsen für exotische Tiere untersagt werden“, umzusetzen, und welche Schritte wird sie noch in dieser Legislaturperiode angesichts der Vorfälle im Umfeld der Terraristika in Hamm unternehmen (www.1.wdr.de/studio/dortmund/themadestages/schwarzhandel-reptilien-ukrainische- bande-hamm-100.html)?

44. Abgeordneter **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung bei nationalen gewerblichen Tierbörsen mit Blick auf den Tier- und Artenschutz und den illegalen Wildtierhandel Probleme, und wird sie noch in dieser Legislaturperiode entsprechende Regelungen verabschieden, um diese zu untersagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 4. Januar 2016

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 43 und 44 gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der letzten umfassenden Änderung des Tierschutzgesetzes die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Tierbörsen verschärft. So muss seit dem 1. August 2014 der Tierbörsenverantwortliche gegenüber der zuständigen Behörde seine Sachkunde nachweisen, um die gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Tierschutzgesetzes vorgeschriebene Erlaubnis für

die Durchführung der Tierbörse zu erhalten. Die Bundesregierung beobachtet aufmerksam, inwieweit diese Regelung bereits zu einer Verbesserung des Tierschutzes bei der Durchführung von Tierbörsen beiträgt.

Grundlage für weitere Maßnahmen wird das Forschungsvorhaben „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzgesichtspunkten“ sein. Das Forschungsprojekt wurde von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben, da notwendige Daten über Tier- und Artenschutzprobleme bei der Haltung von und dem Handel mit exotischen Tieren und Wildtieren fehlen. Das Projekt hat am 1. Oktober 2015 begonnen, Projektnehmer sind die Universitäten Leipzig und München; die Fördersumme beträgt rund 532 000 Euro. Inhalt des Forschungsprojektes ist eine Situationsanalyse über die Haltung von exotischen Tieren und Wildtieren in Privathand, insbesondere eine Analyse von Tierschutzproblemen und deren Ursachen. Dabei werden auch die Bedingungen auf Tierbörsen in Augenschein genommen und die Bedeutung von Tierbörsen für Tierschutzprobleme bei der Haltung von und dem Handel mit exotischen Tieren und Wildtieren wird beleuchtet. Das Forschungsprojekt hat eine Laufzeit von 18 Monaten. Während der Dauer des Forschungsprojektes und auf Grundlage des zum 30. April 2016 vorzulegenden Zwischenberichtes wird fortlaufend geprüft werden, ob und welche weiteren Maßnahmen im Hinblick auf Tierbörsen empfehlenswert und begründet sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/6029) auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Wildtierhaltung in Deutschland – Umsetzung des Koalitionsvertrages“ verwiesen.

45. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Feststellung, dass die (dauernde) Haltung von Pferden in Einzelboxen nicht tier- und artgerecht ist (s. u. www.pferderevue.at/?id=2500%2c5478397%2c%2c; www1.wdr.de/fernsehen/ratgeber/tieresucheneinzuhause/sendungen/pferdehaltung-hinter-gittern-100.html), und plant die Bundesregierung verbindliche Regelungen für Tierhaltungssysteme für Pferde zu treffen (per Verordnung oder im Rahmen des sog. Tierschutz-TÜVs; TÜV Rheinland AG)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 4. Januar 2016

Für die Haltung von Pferden gelten die allgemeinen Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes. Danach sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Zur Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ sowie „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“ heraus (www.bmel.de). Die Leitlinien dienen Überwachungsbehörden und Tierhaltern als Orientierung und werden von Gerichten als antizipierte Gutachten herangezogen. Beide Leitlinien berücksichtigen, dass Pferde in Gruppen lebende Tiere mit einem ausgeprägten Sozialverhalten sind. Die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten beschreiben als Haltungsformen die Einzel- und die Gruppenhaltung. Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden. Bei der Einzelhaltung in Boxen sind soziale Kontaktmöglichkeiten zu Artgenossen und eine Beschäftigung durch Beobachtung des Haltungsumfeldes unerlässlich. Dies ist durch entsprechende bauliche Einrichtungen wie zum Beispiel permanent zugängliche Kleinausläufe, Außenklappen oder zumindest hälftig zu öffnende Boxentüren zu gewährleisten. Jede Einzelhaltung muss so gestaltet sein, dass die Pferde mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu ihren Artgenossen haben.

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes und damit auch die Überwachung von Pferdehaltungen obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Sie haben im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob die Haltung eines Pferdes gegen die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes verstößt.

Derzeit sind keine weiteren rechtsverbindlichen Anforderungen an die Pferdehaltung geplant, da mit den genannten, bereits bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen ausreichend Instrumentarien vorliegen, die Einhaltung des Tierschutzes in der Pferdehaltung durchzusetzen.

46. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen, der eine Ausweitung des Tabakverbotes durchsetzt, wie von Bundesminister Christian Schmidt auch nach dem Kabinettsbeschluss zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse“ angekündigt (vgl. www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/brennpunkte_nt/article150019339/Kabinett-beschliesst-Schockbilder-auf-Zigaretten schachteln.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 28. Dezember 2015

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes enthält Regelungen, insbesondere zur Ausweitung der Werbeverbote (u. a. Verbot der Außenwerbung ab 2020, weitere Beschränkung der Kinowerbung) sowie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tabakerzeugnisgesetzes auf nikotinfreie elektronische Zigaretten und die sogenannten E-Shishas sowie deren Nachfüllbehälter. Der weitere Zeitplan hängt u. a. vom notwendigen Notifizierungsverfahren ab, das mit Übermittlung des Gesetzentwurfs an die Europäische Kommission am 17. Dezember 2015 gemäß der Informationsrichtlinie (EU) 2015/1535 eingeleitet wurde.

47. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit betrachtet die Bundesregierung die für das Jahr 2016 gesetzten Fischfanggrenzen (TAC) für den Hering im Golf von Riga in Einklang mit Artikel 2.2 der Verordnung zur reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP), besonders die schrittweise Erreichung des Grades der Befischung, die den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung gegenüber der Tatsache, dass TACs laut englischsprachiger Fassung der GFP progressiv im Einklang mit dem Befischungsgrad, welcher den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, festgelegt werden müssen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Robert Kloos
vom 23. Dezember 2015

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik wird das Ziel formuliert, den Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich, bis 2015 und unter allen Umständen schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020 zu erreichen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Rates, dass es akzeptabel ist, diesen Befischungsgrad für einige Herings- und Sprottenbestände 2017 zu erreichen, da das Erreichen 2016 ernste Konsequenzen für die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Flotten hätte. Die Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) weisen bei Hering im Golf von Riga auf einen guten Bestandszustand und einen starken Jahrgang 2014 hin.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

48. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Hinweise jedweder Art sind der Bundesregierung über den Handel mit an die Peschmerga durch die Bundesrepublik Deutschland gelieferten G36-Gewehren auf Schwarzmärkten im Irak und Syrien bekannt, und konnte die Bundesregierung z. B. anhand von Seriennummern erkennen oder anderweitig verifizieren, ob es sich hierbei um Waffen aus den Lieferungen durch die Bundesrepublik Deutschland an die Peschmerga handelt (bitte detailliert darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 6. Januar 2016

Die Regierung der Region Kurdistan-Irak hat sich verpflichtet, die gelieferten Güter ausschließlich im Einklang mit dem Völkerrecht und insbesondere dem humanitären Völkerrecht einzusetzen. Die Regierung der

Region Kurdistan-Irak verpflichtet sich zudem per Endverbleibserklärung unter anderem zur korrekten Nachweisführung der übergebenen Artikel.

Wie die Bundesregierung wiederholt erklärt hat, beispielsweise in der Antwort auf die Mündliche Frage 46 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 24. September 2014, kann jedoch unverändert ein Verkauf einzelner auch von der Bundeswehr gelieferter Waffen G36 auf Schwarzmärkten, z. B. im Nord-Irak, nicht ausgeschlossen werden. Bestätigte Erkenntnisse hinsichtlich eines möglichen Verkaufs – einschließlich der möglichen Anzahl sowie der tatsächlichen Herkunft der Waffen – liegen unverändert bisher nicht vor.

49. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Ist es zutreffend, dass die zur Unterstützung beim Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) eingesetzten Bundeswehrsoldaten nur noch bis Ende des Jahres 2015 dort eingesetzt sind, und bis wann sind diese zur Unterstützung des LaGeSo eingeteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 28. Dezember 2015

Die Unterstützung des LaGeSo in Berlin durch die Bundeswehr wird nicht zum Ende des Jahres 2015 eingestellt. Die beantragte Unterstützung mit bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten wird zunächst bis zum 31. März 2016 fortgeführt.

50. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welcher Aufwand (bitte Kosten, Personal- und Sachaufwand angeben) ist im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) durch die Unterstützung der Produktion des am 22. November 2015 im ersten Programm der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Bundesrepublik Deutschland („Das Erste“) ausgestrahlten Tatort-Folge „Spielverderber“ entstanden, und inwiefern wurden diese Kosten dem Bundesministerium der Verteidigung erstattet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. Dezember 2015

Die Dreharbeiten des Routinedienstbetriebes mit dem Luftfahrzeug des Typs C-160 Transall wurden beim Lufttransportgeschwader 63, dem Lufttransportgeschwader 62 und am Taktischen Ausbildungskommando der Luftwaffe in Italien durchgeführt. Weitere Filmaufnahmen fanden im militärischen Teil des Flughafens Berlin-Tegel bei der Flugbereitschaft des BMVg statt.

Zwischen der Produktionsfirma und der Bundeswehr wurden Nutzungsverträge abgeschlossen, auf deren Basis alle der Bundeswehr durch die Produktion entstandenen Kosten für die Nutzung der Liegenschaften und für den Einsatz von Personal erstattet werden. Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Flugbereitschaft BMVg Berlin-Tegel – Einsatz von 29 Soldaten und drei Zivilbeschäftigten als Komparsen; – Personalkosten: 2.639,91 EUR; – Nutzungskosten: 677,15 EUR.
Lufttransportgeschwader 63 – Einsatz von 21 Soldaten und einem Zivilbeschäftigten als Komparsen; – Personalkosten: 4.596,40 EUR; – Nutzungskosten: 1.271,06 EUR.
Lufttransportgeschwader 62 – Nutzung nur der Liegenschaft und des Simulators im Dienstbetrieb; – keine Personal- oder Nutzungskosten.
TaktAusbKdolw – Filmaufnahmen von drei landenden deutschen Transall C-160 im Rahmen des Routinedienstbetriebes; – keine Personal- oder Nutzungskosten.

51. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Änderungen ergeben sich für den Geschäftsbereich des BMVg aus dem Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG Bundestagsdrucksache 18/6988), und welche haftungsrechtlichen Folgen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für den Betrieb von militärischen Luftfahrzeugen der Bundeswehr aus der im oben genannten Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einfügung eines § 30a?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. Januar 2016

Abgesehen von der Einführung einer Beleihungsermächtigung durch § 30a (neu) LuftVG ergeben sich aus dem Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrgesetzes keine wesentlichen Änderungen für den Geschäftsbereich des BMVg. Die vom BMVg in den Gesetzentwurf eingebrachten Änderungen dienen der Klarstellung bzw. der Anpassung einzelner Regelungen des LuftVG an geänderte Rahmenbedingungen.

Hinsichtlich der haftungsrechtlichen Folgen aus der vorgeschlagenen Einfügung eines § 30a LuftVG verweise ich auf die Antwort zu Frage 53.

52. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Auswirkungen hat der im Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/6988) vorgeschlagene neue § 30a LuftVG auf die Zuständigkeiten und die künftige Tätigkeit der Wehrtechnischen Dienststelle 61 sowie auf deren Möglichkeiten, militärischen Luftfahrzeugen im Zweifel eine Zulassung zu verweigern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. Januar 2016

Die Wehrtechnische Dienststelle 61 trägt keinerlei Zuständigkeiten für die Zulassung von Luftfahrzeugen, diese Zuständigkeiten sind im Luftfahrtamt der Bundeswehr konzentriert. Damit ergeben sich keinerlei Folgen der Rechtsänderungen auf die Wehrtechnische Dienststelle 61.

53. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Person (in welcher Funktion) haftet in Folge der im Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/6988) vorgeschlagenen Einfügung eines § 30a durch Unterschrift für eine Musterzulassung eines Luftfahrzeugs, und ergeben sich möglicherweise auch Änderungen bezüglich der Haftung bei der Abnahme neu hergestellter oder veränderter militärischer Luftfahrzeuge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. Januar 2016

§ 30a Absatz 1 LuftVG regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen sowohl für die Beleihung selbst als auch für den Inhalt der Rechtsverordnung, die infolge des Gesetzes veröffentlicht wird und sich noch in der Erarbeitung befindet. Die Haftungsregelung für Beliehene sieht den Rückgriff des Bundes vor. Der hierbei anzuwendende Höchstbetrag ist noch mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen. Dies führt, sofern § 30a LuftVG für die luftrechtliche Abnahme von Luftfahrzeugen nach Herstellung oder Änderung angewandt werden sollte, zu Anpassungen der Haftungsregelungen. Die derart festgelegte Haftung wird auf den Beliehenen zutreffen, in den meisten Fällen wird es sich hierbei um eine gewerbliche Firma handeln. Die Entscheidung, ob § 30a LuftVG angewandt wird, liegt jedoch auf Seiten der Bundeswehr, es besteht somit kein Rechtsanspruch Dritter auf Anwendung.

Losgelöst von der wirtschaftlichen Haftungsfrage ist die Verantwortung im Sinne des Strafgesetzbuches zu betrachten. Diesbezüglich treten die verantwortlich handelnden Personen – sofern eine strafrechtliche Relevanz erreicht wird – in die Verantwortung. Im Regelfall betrifft dies amtliches Personal und im Falle der Anwendung der Beleihung das im Auftrag der beliehenen Firma handelnde Personal.

54. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über den Angriff auf das Krankenhaus der Organisation Ärzte e. V. ohne Grenzen in Kunduz am 3. Oktober 2015, insbesondere dazu, wie und wann die Bundeswehr über den Angriff informiert war bzw. wurde, und setzt sich die Bundesregierung für eine Entschädigung der Opfer durch die USA ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. Januar 2016

Am Morgen des 3. Oktober 2015 wurde eine zivile Einrichtung der Organisation „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ (Médecins sans Frontières) durch einen Luftangriff mit einer US-amerikanischen AC-130 Gunship schwer beschädigt bzw. teilweise zerstört. Dabei kamen nach vorliegenden Informationen 30 Menschen ums Leben (Krankenhauspersonal und Patienten), weitere 37 Personen wurden verletzt. An dem Vorfall – einschließlich der folgenden Untersuchung – waren keine deutschen Soldatinnen oder Soldaten beteiligt. Eine Unterrichtung der deutschen Kräfte durch Beteiligte hat nicht stattgefunden.

Die deutschen Kräfte erlangten erstmals am 3. Oktober 2015 Kenntnis von dem Vorfall.

Der US-amerikanische Kommandeur Resolute Support, General John F. Campbell, hat am 6. Oktober 2015 dargestellt, dass ein Einsatz von US-amerikanischer Luftnahunterstützung gegen das von regierungsfeindlichen Kräften besetzte Hauptquartier des afghanischen Geheimdienstes durch die afghanischen Sicherheitskräfte angefordert worden sei. Für den irrtümlich durchgeführten Luftangriff auf das Krankenhaus haben die USA die Verantwortung übernommen. General John F. Campbell hat am 25. November 2015 in einer Pressekonferenz über die wesentlichen Ergebnisse der US-amerikanischen Untersuchung des Luftangriffs berichtet und festgestellt, dass der Luftangriff aufgrund einer Verkettung menschlichen Versagens, technischer Mängel und prozeduraler Fehler zustande gekommen sei. Nach hiesigen Informationen hat Präsident Barack Obama noch im Oktober 2015 angeordnet, die Opfer des Angriffs auf das Krankenhaus zu entschädigen. Die USA haben der Organisation „Ärzte ohne Grenzen e. V.“ außerdem angeboten, die Einrichtung in Kunduz wiederaufzubauen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

55. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie plant die Bundesregierung die im Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vorgesehene begleitende Evaluation umzusetzen, und wie werden die Länder in die Untersuchung mit einbezogen (bitte mit Nennung von Auftragnehmer und Zeitplan der Evaluation)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek vom 29. Dezember 2015

Die Bundesregierung wird ihrer Verpflichtung nach Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher nachkommen, d. h. die Wirkungen dieses Gesetzes untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2020 über die Ergebnisse dieser Untersuchung berichten. Auf der Grundlage des Leitfadens der Bundesregierung zur Gesetzesfolgenabschätzung entwickelt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – unter Beteiligung der Länder – ein Konzept zum konkreten evaluatorischen Vorgehen im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung, das eine Vorlage des Evaluationsberichts innerhalb der gesetzlichen Frist sicherstellt. Die Umsetzung des Konzepts wird im kommenden Jahr eingeleitet.

56. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung von § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge (UMF), deren besonderer Hilfebedarf in der Regel (als „fortgesetzte Hilfe zur Erziehung“) deutlich über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus besteht, und falls nicht, wie unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen bei der Gewährleistung (insbesondere auch Finanzierung) dieses besonderen Bedarfs?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek vom 28. Dezember 2015

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Änderung von § 41 SGB VIII vor dem genannten Hintergrund.

Das BMFSFJ hat gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH das Programm „Willkommen bei Freunden: Aktion Zusammenspiel – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ ins Leben gerufen. Übergreifendes Ziel dieses Programms ist, dass junge Menschen mit Fluchtgeschichte in den Kommunen so aufgenommen und willkommen geheißen werden, dass sie ihr Recht auf Bildung und Teilhabe wahrnehmen können, die ihnen zustehende Begleitung und Förderung erhalten und die Möglichkeit bekommen, sich aktiv ins Gemeinwesen einzubringen. Sechs regionale Servicebüros unterstützen Städte und

Landkreise insbesondere auch dabei, junge Menschen mit Fluchtgeschichte beim Übergang ins Berufsleben zu begleiten. Sie bieten nicht nur Beratungen und Qualifizierungen für Mitarbeiter der Verwaltung sowie kommunaler Einrichtungen an, sondern unterstützen auch bei der Etablierung lokaler Bündnisse aus Behörden, Vereinen sowie Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen. Das Projekt hat eine Laufzeit von vier Jahren und wird vom BMFSFJ mit über 12 Millionen Euro finanziert.

Der Bund beteiligt sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge leistet der Bund einen Beitrag in Höhe von 350 Millionen Euro jährlich. Dieser Beitrag ist durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Artikel 8, Änderung von § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG) umgesetzt.

57. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung in Bezug auf geflüchtete Kinder, um den mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 und der Rücknahme der Vorbehaltserklärung am 15. Juli 2010 eingegangenen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere nach den Artikeln 3, 6, 7, 10, 11, 16, 22 und 39) in einem zufriedenstellenden Maß nachzukommen, und wie setzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den für alle staatlichen Maßnahmen in Artikel 3 festgeschriebenen Vorrang des Kindeswohles im Detail um (bitte konkrete Verfahren/Maßnahmen benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 4. Januar 2016

Gemeinsam mit der im November 2015 von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig beim Deutschen Institut für Menschenrechte eröffneten unabhängigen Monitoring-Stelle zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland setzt sich das BMFSFJ dafür ein, die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und den Vorrang des Kindeswohls konsequent und transparent umzusetzen und weiterzuentwickeln. Es ist von zentraler Bedeutung, dass jedes Kind und jeder Jugendliche, aber auch jeder Erwachsene die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergeschriebenen grundlegenden Rechte kennt. Sie bilden die Grundlage für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, starken Persönlichkeit. Deshalb hat Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig am 18. November 2015 die Kampagne „Starkmachen für Kinderrechte!“ auf den Weg gebracht. Eine kindgerechte Aufbereitung der Kinderrechte stellt das BMFSFJ außerdem mit dem Online-Angebot www.kinder-ministerium.de zur Verfügung.

Auch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt enthält die UN-Kinderrechtskonvention mit den Zusatzprotokollen grundlegende Schutzrechte. Zur Umsetzung auch dieser Vorgaben hat das BMFSFJ ein umfassendes Gesamtkonzept für den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt auf den Weg gebracht. Mit der bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs „Trau Dich!“ gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) soll das Recht auf Schutz vor Gewalt insbesondere im schulischen Kontext verwirklicht werden. Kinder werden über ihre Rechte aufgeklärt und werden bestärkt, sich bei Grenzverletzungen und Übergriffen an eine Person ihres Vertrauens zu wenden. Erwachsene werden sensibilisiert und unterstützt, sich für die Rechte der Kinder einzusetzen und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen (www.trau-dich.de).

Die Bekämpfung von Persönlichkeitsverletzungen in den digitalen Medien, ein weiterer zentraler Pfeiler des Gesamtkonzeptes, hat am 30. Oktober 2015 in Berlin weitere Gestalt angenommen. Im Rahmen eines Roundtable des seit einem Jahr unter Schirmherrschaft des BMFSFJ arbeitenden „Netzwerks gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzonen im Internet“ haben 35 Nichtregierungsorganisationen aus dem In- und Ausland ein Kommuniqué gegen jegliche Formen von Darstellungen des Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet verabschiedet. Darunter fallen auch solche Darstellungen, die nicht in jedem Land illegal sind. Partner des Netzwerks sind das I – KiZ, Zentrum für Kinderschutz im Internet, jugendschutz.net, die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) und Google Inc. Weiterführende Informationen finden sich unter www.i-kiz.de/NGA2015.

Kinder, die auf der Flucht sind, bedürfen eines besonderen Schutzes. Das Schutzkonzept von Bundesministerin Manuela Schwesig, das diese am 14. Dezember 2015 vorgestellt hat, sieht hierzu folgende konkrete Maßnahmen vor:

Das BMFSFJ befindet sich in Gesprächen mit der KfW und will ein Programm starten, um die Errichtung und den Umbau von Flüchtlingsunterkünften zu fördern und somit den Schutz für Frauen und Kinder zu gewährleisten. Mit dem Programm sollen Investitionskredite mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Millionen Euro bereitgestellt werden.

UNICEF und das BMFSFJ, stellvertretend für die Bundesregierung, haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die unter anderem vorsieht, das Personal in Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge in Fragen des Kinderschutzes zu schulen und für Fälle sexueller Gewalt zu sensibilisieren. Zudem soll UNICEF logistische Hilfe bei der Einrichtung kinderfreundlicher Räume sowie dem Aufbau psychosozialer Betreuungsstrukturen leisten.

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention bestimmt, dass das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist. In der Asylverfahrenspraxis beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden bereits seit den 1990er-Jahren für die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger so genannte sonderbeauftragte Entscheiderinnen und Entscheider eingesetzt, die für den Umgang mit Minderjährigen rechtlich, kulturell und psychologisch besonders geschult sind. Ebenso werden die Anhörungen kindgerecht gestaltet.

58. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung am Stichtag 10. Dezember 2015 in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in den jeweiligen Bundesländern (bitte die Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt in Deutschland befindlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 17. Dezember 2015

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die seit dem 1. November 2015 eingereist sind und sich am Vormittag des 10. Dezember 2015 noch in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in den einzelnen Bundesländern befanden.

	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit			
Bundesländer	**für UMA - Vorläufige Inobhutnahme**	**für UMA - Inobhutnahme**	**für UMA - Anschluss-maß- nahmen (HzE und sonstige)**	**Summe aller jugendhilfe-rechtlichen Zuständigkeiten (lt. Tagesmeldungen am 10.12.2015)**
Baden-Württemberg (BW)	814	575	57	**1.446**
Bayern (BY)	1.191	338	28	**1.557**
Berlin (BE)	969	121	0	**1.090**
Brandenburg (BB)	100	404	41	**545**
Bremen (HB)	382	0	3	**385**
Hamburg (HH)	136	17	0	**153**
Hessen (HE)	1.066	148	18	**1.232**
Mecklenburg-Vorpommern	64	239	20	**323**
Niedersachsen (NI)	568	1.047	79	**1.694**
Nordrhein-Westfalen (NW)	2.528	1.022	120	**3.670**
Rheinland-Pfalz (RP)	500	115	62	**677**
Saarland (SL)	134	112	0	**246**
Sachsen (SN)	351	376	27	**754**
Sachsen-Anhalt (ST)	268	129	18	**415**
Schleswig-Holstein (SH)	577	240	26	**843**
Thüringen (TH)	163	185	19	**367**
Summe aller Zuständigkeiten	**9.811**	**5.068**	**518**	**15.397**

Die Zählung ergibt am 10. Dezember 2015 bundesweit 41 655 unbegleitete ausländische Minderjährige, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 eingereist sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 18/6846 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

59. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für die Reform des Psychotherapeutengesetzes aus, und ist bereits im Januar 2016 mit einem Referentenentwurf zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 29. Dezember 2015

Der 25. Deutsche Psychotherapeutentag hat im November 2014 mit deutlicher Mehrheit eine Direktausbildung befürwortet. Dabei sind viele grundlegende Fragen zu klären. Sie betreffen nicht nur die Ausbildung und ihre Inhalte, sondern auch die hochschulischen Strukturen und die Finanzierung von Studiengängen. Zu prüfen sind die Verzahnungen von Aus- und Weiterbildung und daraus folgende Fragen zur Finanzierung der Weiterbildung.

Derzeit wird eine konkrete, umfassende Konzeption für ein Direktstudium entwickelt, die alle zu vermittelnden theoretischen und insbesondere praktischen Anteile der psychotherapeutischen Ausbildung in einem angemessenen Umfang berücksichtigt. Dabei finden bisher eingereichte Konzepte aus den Berufsverbänden, aber auch die Argumente der Kritiker der Direktausbildung Beachtung.

Die Arbeiten an einem Entwurf des Psychotherapeutengesetzes werden intensiv unter Berücksichtigung anderer Gesetzgebungsvorhaben geführt. Wenn sie einen Stand erreicht haben, der für weitere Fachgespräche erforderlich ist, sollen erneut die Bundespsychotherapeutenkammer und weitere sowohl psychologische als auch ärztliche Berufsverbände, die den Bereich der psychotherapeutischen Versorgung vertreten, in die Abstimmung einbezogen werden. Mit einem Arbeitsentwurf ist daher nicht vor Mitte 2016 zu rechnen.

60. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann plant das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Überarbeitung des „Aktionsplans zur Umsetzung der HIV/AIDS-Bekämpfungsstrategie der Bundesregierung“, und wie wird dabei die Zivilgesellschaft (z. B. Aidshilfen, Fachgesellschaften) eingebunden?

61. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist dabei die Berücksichtigung der internationalen Dimension, etwa durch die Einbindung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen, vorgesehen, und welche Fragestellungen sind dabei vorrangig?

62. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie und wann plant die Bundesregierung, beim Prozess der Neuausrichtung der HIV/STIs/Viral-Hepatitis-Strategie (STIs – Sexually Transmitted Infections) den Deutschen Bundestag zu beteiligen?

63. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 23. Dezember 2015

Die Fragen 60 bis 63 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Neuausrichtung der HIV/AIDS-Bekämpfungsstrategie und führt hierzu u. a. Gespräche mit der BZgA, dem Robert Koch-Institut, medizinischen Fachgesellschaften, der Deutschen AIDS-Hilfe e. V. und dem Aktionsbündnis Hepatitis und Drogengebrauch. Weitere Ressorts, wie zum Beispiel das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, sind eingebunden. Der Meinungsbildungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag nach Abschluss der Gespräche und Prüfungen unterrichten.

64. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)

Welchen Regelungszweck verfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die in Artikel 6 Nummer 4a des Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG) eingebrachte Regelung in § 87b Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB V, derzufolge für Notdienstleistungen im Verteilungsmaßstab keine Maßnahmen zur Begrenzung oder Minderung des Honorars angewandt werden dürfen, und inwiefern sieht die Bundesregierung mit Geltung dieses Halbsatzes insbesondere die Regelung einiger Kassenärztlicher Vereinigungen (KVen) für unzulässig an, bei der für erbrachte Notfallleistungen ein Teil des Honorars abgezogen, der dann aber zugunsten einer pauschalen Stundenvergütung für alle Notfallärzte wieder ausgezahlt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 29. Dezember 2015

Mit dem KHSG wird die mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) vorgesehene Kooperationsverpflichtung der KVen im Notdienst konkretisiert. Hierdurch sollen Doppelstrukturen abgebaut und dem Bedürfnis der Vertragsärztinnen und -ärzte nach Entlastung vom Bereitschaftsdienst soll Rechnung getragen werden. Bei der Kooperationsverpflichtung handelt es sich allerdings um eine Soll-Regelung, durch die bestehende Versorgungsstrukturen und gut funktionierende regionale Konzepte nicht aufgegeben werden sollen, soweit hierdurch eine gute Versorgung gewährleistet ist.

Entsprechend diesen Strukturzielen werden durch das KHSG auch die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung der ambulanten Notfall- und Notdienstleistungen angepasst. Durch § 87b Absatz 1 Satz 3 SGB V wird klargestellt, dass die Vergütung der Leistungen im Notfall und im Notdienst im Weg des Vorwegabzugs mit der Maßgabe zu erfolgen hat, dass für diese Leistungen keine Maßnahmen zur Begrenzung oder Minderung des Honorars angewandt werden dürfen. Derartige Regelungen für die Vergütung im ärztlichen Bereitschaftsdienst waren bereits vor Inkrafttreten des KHSG in den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gemäß § 87b Absatz 4 SGB V zur Honorarverteilung durch die KVen vorgesehen. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der im Honorarverteilungsmaßstab von den KVen getroffenen Regelungen zur Vergütung der ärztlichen Leistungen hat durch das jeweils zuständige Landesministerium als Aufsichtsbehörde über die KV zu erfolgen. In der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde liegt es auch, zu überprüfen, ob im Rahmen der Honorarverteilung die Vorgaben der KBV beachtet wurden.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten vor Ort ist die Aufgabe der KVen, die hierfür über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügen. Sie haben dazu alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen (z. B. Sicherstellungszuschläge) zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Auch künftig können die

regionalen Selbstverwaltungspartner zudem vereinbaren, dass die Leistungen im Notfall und im Notdienst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen mit den festen Preisen der Euro-Gebührenordnung vergütet werden können. Für Leistungen im Notdienst oder Notfall können sie auch Zuschläge vereinbaren.

65. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung den Gesetzentwurf mit Regelungen zu Cannabis als Medizin in den Deutschen Bundestag einbringen, der kürzlich in der Presse angekündigt wurde (vgl. www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-11/cannabis-anbau-bundesregierung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 28. Dezember 2015

Die von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Marlene Mortler, und dem Bundesministerium für Gesundheit angekündigten Arbeiten für eine entsprechende Gesetzesinitiative sind im Bundesministerium für Gesundheit vorangetrieben worden. Die konkrete Ausgestaltung eines Gesetzentwurfes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften befindet sich noch in der regierungsinternen Abstimmung.

66. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung angesichts der Sonderlasten und -aufgaben der Hochschulmedizin (wie z. B. Hochschulambulanzen), wie vor kurzem in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 9. Dezember 2015 von Professor Gerd Hasenfuß im Artikel „Frustrierte Ärzte sind das Ende des Fortschritts“ gefordert, einen Ausgleich etwa im Rahmen eines Systemzuschlags wie in vielen anderen Ländern (vgl. Ralf Heyder, „Finanzierungslücken von Krankenhäusern – wie lösen Universitätsklinika das Thema?“, in: HCM, 4. Jg, 11/2013, S. 37), oder welches Ergebnis hat die systematische Prüfung des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus, inwieweit Handlungsbedarf bei der Vergütung von so genannten Extremkostenfällen besteht, ergeben (http://dipbt.bundestag.de/exrakt/ba/WP18/581/58164.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 23. Dezember 2015

Mit dem Krankenhausstrukturgesetz vom 10. Dezember 2015 werden verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, die die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser und auch der Universitätskliniken nachhaltig verbessern. Von einigen dieser Maßnahmen werden die Universitätskliniken voraussichtlich besonders profitieren, auch wenn die gesetzlichen Änderungen daran ausgerichtet sind, dass nicht der Ort der

Leistungserbringung, sondern die Art und die Qualität der Leistungserbringung Grundlage für die Höhe der zu zahlenden Vergütungen sein müssen. Zu nennen sind hier u. a. Zuschläge für die Teilnahme an der stationären Notfallversorgung, Zuschläge für besondere Aufgaben, Qualitätszuschläge für geeignete Leistungen, die in außerordentlich guter Qualität erbracht werden, die Verlängerung des Hygieneförderprogramms, die Streichung des Investitionskostenabschlags bei der Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen sowie die Einführung eines Pflegezuschlags, dessen Höhe von den Pflegepersonalkosten des Bestandspersonals bestimmt wird. Zudem wurden mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2015 weitere Voraussetzungen zur Verbesserung der Finanzierung der Hochschulambulanzen auf den Weg gebracht.

Zudem ist festzustellen, dass der erste so genannte Extremkostenbericht nach § 17b Absatz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, den das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus vorgelegt hat, zu dem Ergebnis kommt, dass die Kosten für besonders schwere und komplexe Behandlungsfälle in der Regel im pauschalierenden DRG-System (Diagnosis Related Groups) gut abgedeckt werden. Bei Fällen mit einer Kostenunterdeckung handelt es sich jedoch überwiegend um allgemeine Behandlungsfälle und nicht um hochaufwändige Behandlungsfälle mit besonders komplexen Erkrankungsbildern. Durch die Erkenntnisse des Berichts konnten bereits bei der Kalkulation der DRG-Systeme für die Jahre 2015 und 2016 Verbesserungen vorgenommen werden. Der Bericht geht davon aus, dass die jährlich durchzuführenden Analysen zu kontinuierlichen Verbesserungen des DRG-Systems beitragen werden. Vor diesem Hintergrund hat die begleitend zur Vorbereitung des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe keinen Handlungsbedarf für gesonderte defizitausgleichende Maßnahmen für Universitätskliniken gesehen.

67. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Inwiefern sieht die Bundesregierung eine Ungleichbehandlung darin, dass im Botendienst einer Offizin-Apotheke die in der GDP-Richtlinie (Leitlinien vom 7. März 2013 für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln) vorgeschriebene Lagerhöchsttemperatur von 25° C nicht überschritten werden darf, während der Versandhandel eine solche Temperaturgrenze nicht einzuhalten hat – und das, obwohl die Arzneimittel hier regelhaft über einen viel längeren Zeitraum hohen, tiefen oder wechselnden Temperaturen ausgesetzt sind – und, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern, die zur Einhaltung der für den Versandhandel geltenden Verpflichtungen dienen sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 28. Dezember 2015

Die GDP-Richtlinie richtet sich an Großhändler. Insoweit gilt sie für Apotheken, die Arzneimittel im Einzelfall durch Boten zustellen lassen, oder für den Versandhandel von Arzneimitteln durch Apotheken nicht. Gleichwohl muss auch bei der Botenzustellung wie auch beim Versandhandel von Arzneimitteln durch Apotheken eine nachteilige Beeinflussung der Qualität und Wirksamkeit der Arzneimittel ausgeschlossen werden. Der Apothekenleiter muss nach § 17 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz, Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 der Apothekenbetriebsordnung sicherstellen, dass das Arzneimittel so verpackt, transportiert und ausgeliefert wird, dass seine Qualität und Wirksamkeit erhalten bleiben. Eine gleichlautende Verpflichtung obliegt dem Inhaber einer Versandhandelserlaubnis, der nach § 11a Satz 1 Nummer 2 des Apothekengesetzes mit einem Qualitätssicherungssystem sicherstellen muss, dass das zu versendende Arzneimittel so verpackt, transportiert und ausgeliefert wird, dass seine Qualität und Wirksamkeit erhalten bleiben.

Der Bundesregierung liegen im Hinblick auf Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern keine näheren Erkenntnisse vor.

68. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Hat die Heimdialyse aus Sicht der Bundesregierung Vorteile gegenüber der ambulanten Dialyse, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Heimdialyse an den Dialysepflichtigen in Deutschland auch im Vergleich zu anderen Staaten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. Dezember 2015

Die Bundesregierung nimmt sowohl die Sorgen als auch die Wünsche der dialysepflichtigen Patientinnen und Patienten sehr ernst. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit der medizinischen Versorgung durch Heimdialyse neben der Zentrums- oder Praxisdialyse – auch als Nachtdialyse – ausdrücklich zu begrüßen. Sie bietet den Patientinnen und Patienten mehr Lebensqualität und Vorteile in medizinischer Hinsicht. Allerdings ist die Durchführung von Heimdialysen an besondere Voraussetzungen geknüpft. Die gemeinsam vom Nephrologen mit der Patientin bzw. dem Patienten zu treffende Entscheidung, ob die Dialyse auch als Heimdialyse durchgeführt werden kann, hängt neben der medizinischen Beurteilung von vielen verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der persönlichen Situation und der Bereitschaft sowie der Fähigkeit zur höheren Eigenverantwortung der Patientin bzw. des Patienten, wozu auch der Umgang mit dem Dialyseverfahren und dem Dialysegerät zählt. 5 Prozent der ständig dialysepflichtigen Patienten nutzen derzeit Heimdialyseverfahren. Im internationalen Vergleich kommt vor allem die Peritonealdialyse, die als Heimverfahren besonders geeignet ist, in Deutschland relativ selten zum Einsatz.

69. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Welche finanzielle Pauschale erhalten Dialysepatientinnen und -patienten pro Sitzung oder Monat Heimdialyse, also für Strom-, Wasser- und Abwasserkosten sowie als Entschädigung für die Arbeit der Pflegepersonen, und wäre eine Erhöhung dieser Pauschalen geeignet, die Verbreitung der Heimdialyse zu fördern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. Dezember 2015

Die Selbstverwaltungspartner des Bundesmantelvertrags – Ärzte haben zum 1. Juli 2002 eine pauschalierte Vergütung für Dialysebehandlungen unter der Zielsetzung eingeführt, die Höhe der Vergütung sowohl von Ort als auch Art der Dialyse zu entkoppeln. In diesen Kostenpauschalen sind alle Sachkosten enthalten, einschließlich z. B. Dialysegerät, Schlauchsysteme und Infusionslösungen. Die gemeinsame Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen auf Bundesebene hat zudem vorgegeben, dass im Fall der Heimdialyse vom Vertragsarzt, dem ermächtigten Arzt oder der ärztlich geleiteten Einrichtung die Erstattung der dialysebedingten Strom-, Wasser- und Entsorgungskosten an den Heimdialysepatienten sicherzustellen ist. Zweckmäßig hierfür sind separate Strom- und Wasseranschlüsse. Zur Erstattung kann mit dem Dialysepatienten auch eine Pauschale vereinbart werden. Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall die Ausgleichszahlung die entstandenen Kosten abdeckt. Erkenntnisse zur Höhe der Ausgleichszahlungen sowie zur Möglichkeit, ob deren Erhöhung die Heimdialyse fördern könnte, liegen der Bundesregierung nicht vor.

70. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Wer profitiert derzeit in welchem Maß von den durch die Entscheidung der Patientinnen und Patienten für eine kostengünstigere Heimdialyse eingesparten Mitteln, und was tut die Bundesregierung, die nicht nur kostengünstigere, sondern auch weniger belastende Heimdialyse zu fördern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. Dezember 2015

Einsparungen für die Krankenkassen würden sich bei einer Heimdialyse im Gegensatz zur ambulant durchgeführten Dialyse aus den sich erübrigenden Hin- und Rückfahrten zu ambulanten Dialysebehandlungen ergeben. Das Ausmaß der Ersparnis ergibt sich individuell aus den entstehenden Fahrtkosten für die Entfernung zwischen der Wohnung des Versicherten und dem „Dialysestandort“. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Aufgrund eines möglicherweise besseren Gesundheitszustandes durch die Erhöhung der Dialyseeinheiten könnten sich ebenso verringerte Arzneimittelkosten ergeben. Jedoch liegen der Bundesregierung auch hierzu keine Erkenntnisse vor. Unabhängig von dem Ort, an dem die Dialyse durchgeführt wird, ist es notwendig, dass die vorgesehenen medizinischen, räumlichen und technischen Voraus-

setzungen sowie die Qualitätsstandards eingehalten werden, da der Erfolg der Behandlung im Wesentlichen auch von der Qualität der Leistungserbringung abhängt. Die gemeinsame Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen auf Bundesebene hat bereits seit den 1990er-Jahren durch eine Qualitätssicherungsvereinbarung für Blutreinigungsverfahren die notwendigen Vorgaben getroffen, um die Versorgungsqualität in der Dialyse zu sichern. Darin ist auch vereinbart, dass in den Patientenunterlagen in regelmäßigen Abständen zu dokumentieren ist, weshalb die Zentrumsdialyse geboten ist und die Heimdialyse nicht durchgeführt werden kann. Seit 2006 gibt es zudem die Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse des Gemeinsamen Bundesausschusses, die insgesamt zur Verbesserung der Qualität von Dialysebehandlungen in der vertragsärztlichen Versorgung beiträgt.

71. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Inwiefern gibt es Pläne der Bundesregierung, den Vorschlag der Verbraucherzentrale Hamburg e. V. umzusetzen, die nachträgliche Einzugspflicht für die Praxisgebühr abzuschaffen, und gibt es diesbezüglich mittlerweile eine Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigten für Pflege, Karl-Josef Laumann, an die Hamburger Verbraucherzentrale?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. Dezember 2015

§ 43b Absatz 2 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung verpflichtete den Leistungserbringer, die bis zum 31. Dezember 2012 vom Versicherten nach § 28 Absatz 4 SGB V zu entrichtende Zuzahlung einzubehalten; hierdurch reduzierte sich sein Vergütungsanspruch entsprechend. Die Kassen-Zahn-ärztlichen Vereinigungen waren nach § 43b Absatz 2 Satz 4 SGB V verpflichtet, im Auftrag der Krankenkassen die Einziehung der Zuzahlung zu übernehmen, wenn der Versicherte trotz einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch den Leistungserbringer nicht zahlt. Für den Anspruch der Kassenärztlichen Vereinigungen auf Entrichtung der Zuzahlung in diesen Fällen gelten die allgemeinen Regelungen zur Verjährung.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigte für Pflege hat den ihm vorgetragenen Sachverhalt geprüft und hierbei auch eine mit der Einziehung befasste Kassenärztliche Vereinigung um eine Stellungnahme gebeten. Die Verbraucherzentrale Hamburg wird hierzu zeitnah eine Rückmeldung erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

72. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass der Bund bezüglich des Ausbaus der B 112 zwischen Taubendorf und Grießen die höheren Baukosten und den langfristig höheren Unterhaltungsaufwand durch die größere Ausbaustufe (Entwurfsklasse 2 statt 3) – ggf. in Teilen – übernehmen würde, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 29. Dezember 2015

Zur Übernahme der Baukosten durch die Vattenfall Europe Mining AG wird auf die Antwort zu Frage 90 auf Bundestagsdrucksache 18/6997 verwiesen. Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung trägt der Bund.

Da die Verlegung zwischen Taubendorf und Grießen gemäß Entwurfsklasse 2 – wie im Planfeststellungsbeschluss bestätigt – der Verkehrsbedeutung der B 112 entspricht, handelt es sich nicht um erhöhten Unterhaltungsaufwand.

73. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Mandatsträger (bitte Namen nennen) haben bei Gesprächen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf die angebliche verkehrliche Notwendigkeit des Vorhabens „Nordostring Stuttgart“ hingewiesen (siehe Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/6793), und die Gemarkungen welcher Städte und Gemeinden könnten von einer solchen neuen Straßenverbindung betroffen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 28. Dezember 2015

Mandatsträger und Vertreter der Region haben sich in der Vergangenheit für einen Bau eines Nordostrings in Stuttgart im Zuge der B 29 eingesetzt. Mandatsträgerbezogene Aufzeichnungen hierüber werden im BMVI nicht geführt.

Das BMVI arbeitet derzeit an einer Neufassung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP). Ziel der fachlichen und gesamtwirtschaftlichen Bewertung der zur Aufnahme in den künftigen BVWP erwogenen Straßenbauvorhaben ist es, auf Grundlage nachvollziehbarer und transparenter Kriterien zu ermitteln, ob für ein erwogenes Straßenbauvorhaben unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile grundsätzlich Bedarf besteht. Festlegungen zum konkreten Verlauf möglicher Trassenvarianten werden im Rahmen des BVWP jedoch nicht getroffen. Die Ermittlung des konkreten Trassenverlaufs wird ebenso wie die Ermittlung von gemarkungsscharfen Betroffenheiten Gegenstand ggf. anschließender Planungsphasen sein.

74. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wer (bitte unter Angabe des Referates) ist für die Erstellung des dem Bundestag vom (BMVI) laut § 66 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bis zum 1. Januar 2017 vorzulegenden Bericht über die Erreichung der mit der Änderung des PBefG angestrebten Ziele zuständig, und wann ist mit der Fertigstellung des Berichts bzw. Zwischenergebnissen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Dezember 2015

Der Bericht wird federführend durch die Abteilung Landverkehr vorbereitet und soll termingerecht vorgelegt werden.

75. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)

Welchen Einfluss hat nach Ansicht der Bundesregierung die Etablierung einer Bundesfernstraßengesellschaft (u. a. „Bund ringt um die Autobahngesellschaft“, Handelsblatt vom 8. Dezember 2015) auf die Bewirtschaftung (Bau, Betrieb etc.) des nachgeordneten Straßennetzes, und inwieweit prüft die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung der Pläne zur Gründung einer Bundesfernstraßengesellschaft, wie hierbei regionale und kommunale Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Bereitstellung der Bundesfernstraßeninfrastruktur gewahrt bleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 28. Dezember 2015

Die Etablierung einer Bundesautobahngesellschaft hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bewirtschaftung des nachgeordneten Straßennetzes.

76. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)

Welche Abteilungen sind derzeit mit der Erarbeitung der Pläne zur Gründung einer Bundesfernstraßengesellschaft befasst (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln), und wann soll ein abgestimmter Referentenentwurf vorliegen (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 28. Dezember 2015

Verantwortlich sind die jeweils zuständigen Fachabteilungen des BMVI, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sollen in der 18. Legislaturperiode umgesetzt werden.

77. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Großprojekte des Bundes wurden in Deutschland mit Unterstützung von BIM (Building Information Modeling) realisiert oder geplant, und welche Kosten wurden dadurch eingespart?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Dezember 2015

Bislang wurden im Infrastrukturbereich keine Großprojekte des Bundes mit Hilfe von BIM realisiert. Derzeit wird in zwei Schienenprojekten der Deutschen Bahn AG und zwei Straßenprojekten der DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -Bau GmbH die Anwendung der Methode BIM pilothaft erprobt.

78. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist der jeweilige Planungsstand der im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans untersuchten Ausbauvorhaben im Zuge der B 10 zwischen Hinterweidenthal und Landau (bitte für jeden Abschnitt einzeln angeben und Kosten benennen), eingeschlossen die Abschnitte, die nicht vom Bundesland Rheinland-Pfalz zur Überprüfung angemeldet wurden, sondern deren Nachmeldung der Bund gefordert hat (Bundestagsdrucksache 18/4313), und wie hoch sind die prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) gemäß der Verkehrsprognose 2030 für die einzelnen Abschnitte (bitte für jeden Abschnitt einzeln angeben und Schwerlastanteil benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 28. Dezember 2015

Folgende Abschnitte werden im Rahmen der Aufstellung des neuen BVWP im Zuge der B 10 zwischen Hinterweidenthal und Landau untersucht:

- B 10 Hinterweidenthal – Hauenstein
  Der Vorentwurf ist in Bearbeitung. Die Gesamtprojektkosten betragen 29,4 Millionen Euro.

- B 10 Hauenstein – Wellbachtal (B 48)
  Es ist noch kein Planungsbeginn erfolgt. Die Gesamtprojektkosten betragen 69,3 Millionen Euro.

- B 10 Wellbachtal (B 48) – Anschlussstelle Annweiler-O
  Die Vorplanung läuft. Die Gesamtprojektkosten betragen 158,7 Millionen Euro.

- B 10 AS Annweiler – Godramstein
  Der Vorentwurf ist in Bearbeitung. Die Gesamtprojektkosten betragen 85,3 Millionen Euro.

- B 10 Godramstein – Landau (A 65)
  Der Planfeststellungsbeschluss hat Bestandskraft. Die Gesamtprojektkosten betragen 27,3 Millionen Euro.

Die Ermittlung der projektspezifischen Verkehrsbelastung ist Bestandteil der laufenden Arbeiten zum BVWP.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

79. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das erste polnische Atomkraftwerk, (AKW) insbesondere zu Verfahrensstand, Zeitplan und geplantem AKW-Typ (vgl. http://bip.gdos.gov.pl/komunikaty-i-ogloszenia), und inwieweit wird sie sich in Umsetzung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten an diesem Verfahren beteiligen (wenn nein, bitte erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Dezember 2015

Der deutschen Espoo-Kontaktstelle ist am 7. Dezember 2015 durch die polnische Espoo-Kontaktstelle der geplante Neubau eines Kernkraftwerks mit einer Leistung von bis zu 3 750 MW auf dem Gebiet der Wojewodschaft Pommern mit drei möglichen Standorten (Choczewo, Lubiatowo-Kopalino oder Żarnowiec) notifiziert worden.

Hinsichtlich des geplanten Reaktortyps liegen noch keine konkreten Informationen vor.

Deutschland ist eingeladen, bis zum 20. Januar 2016 anzuzeigen, ob es sich an dem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren beteiligen möchte, und etwaige Kommentare zu der Informationskarte und zum Umfang der Umweltdokumentation zu machen. Die technischen Unterlagen, die dabei zur Verfügung gestellt wurden, finden sich unter dem bereits in der Frage genannten Internetlink (http://bip.gdos.gov.pl/komunikatv-i-ogloszenia).

Zuständigkeitshalber hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit diese Anfrage an die Bundesländer, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, weitergeleitet (vgl. § 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 24 des Atomgesetzes).

80. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann ist mit der finalen Vorlage der Unionsliste zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu invasiven Arten zu rechnen, und inwiefern erwartet die Bundesregierung durch diese Auswirkungen auf Haltung, Handel und Zucht mit exotischen Tieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. Dezember 2015

Dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von europäischer Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 wurde im Ausschuss nach Artikel 27 dieser Verordnung am 4. Dezember 2015 mehrheitlich zugestimmt. Am 16. Dezember 2015 hat das Europäische Parlament zum Ausdruck gebracht, dass dieser Verordnungsentwurf seines Erachtens die in der Verordnung vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet (Entschließung P8_TA-PROV(2015)0455), und die Kommission aufgefordert, dem Ausschuss einen neuen Entwurf der Unionsliste vorzulegen.

Die Europäische Kommission hatte trotz der bekannten Bedenken des Europäischen Parlaments den Entwurf der Verordnung im Ausschuss zur Abstimmung gestellt und bereitet die Veröffentlichung vor.

Die Durchführungsverordnung wird 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Haltung, Handel und Zucht der in der Durchführungsverordnung genannten Tierarten werden durch Artikel 7 sowie nach Maßgabe weiterer Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 eingeschränkt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

81. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält es die Bundesregierung für vereinbar mit Artikel 24 Absatz 2 der EU-Grundrechte-Charta und der UN-Kinderrechtskonvention (u. a. Diskriminierungsverbot, Artikel 2, vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, Artikel 3, Recht auf Bildung, Artikel 28 und der Verpflichtung, dass „die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen; […] dem Kind Achtung vor […] den nationalen Werten des Landes, indem es lebt, […] zu vermitteln; das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung […] und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen […]

vorzubereiten“, (Artikel 29), dass Kinder im Ankunfts- und Rückführungszentrum für Asylbewerber in Bamberg nicht die Regelschulen besuchen, sondern „in fünf Altersgruppen ein paar Stunden am Tag in Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften unterrichtet [werden]“ und kein Deutschunterricht erteilt wird (www.sueddeutsche.de/bayern/bamberg-balkanzentrum-kinder-koennen-nicht-in-ihre-schulen-zurueck-1.2785605), auch vor dem Hintergrund, dass die weltweite Förderung der deutschen Sprache rechtlich vorgeschrieben ist (§ 4 des Deutsche-Welle-Gesetzes; § 1 des Goethe-Institut e. V.-Rahmenvertrags) und Bosnien-Herzegowina in der Erklärung zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprache Deutsch als Minderheitensprache anerkannt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 5. Januar 2016

Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen sowie die Organisation und die Inhalte des Unterrichts obliegen nach der föderalen Kompetenzordnung des Grundgesetzes allein den Ländern. Die Bundesregierung kann dazu keine Angaben machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

82. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum wird der vom Bundesminister Dr. Gerd Müller angekündigte Menschenrechtsdialog mit Eritrea (vgl. Dialog mit dem Diktator: Berlin lotet Öffnungsbereitschaft Eritreas aus @Epd) durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und nicht durch das Auswärtige Amt durchgeführt, und auf welcher Ebene wird der Dialog stattfinden (bitte den Zeitplan angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 28. Dezember 2015

Im Rahmen seines Gesprächs mit dem eritreischen Staatspräsidenten Isayas Afewerki am 15. Dezember 2015 sprach Bundesminister Dr. Gerd Müller neben Fragen von wirtschaftlichen und politischen Reformen auch die Menschenrechtslage in Eritrea an. Beide Seiten verständigten sich auf weitere Gespräche zu einer eventuellen zukünftigen Kooperation. Eine deutsch-eritreische Arbeitsgruppe wird sich im März 2016 auf hoher Beamtenebene treffen, um Fragen einer eventuellen Kooperation zu besprechen. Hierbei soll auch über die Verbesserung der

Menschenrechtslage in Eritrea gesprochen werden. Menschenrechtsfragen anzusprechen ist regelmäßiger Bestandteil entwicklungspolitischer Gespräche, entspricht aber nicht dem Format eines vom Auswärtigen Amt (AA) zu führenden Menschenrechtsdialogs. Das AA wird bei der Vorbereitung der Sitzung der Arbeitsgruppe allerdings eng einbezogen. Für Fragen der internationalen Menschenrechtspolitik liegt die Zuständigkeit beim AA. Dort ist auch der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe angesiedelt. Einen Menschenrechtsdialog gibt es derzeit nur mit China. Die Aufnahme eines institutionalisierten Menschenrechtsdialogs mit Eritrea ist nicht vorgesehen.

83. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie begründet das BMZ die Überführung der Sonderinitiativen in den regulären Organisationsplan des BMZ, wie sie von Bundesminister Dr. Gerd Müller angekündigt wurde (gemäß Aussage im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2015), und inwiefern erfolgt mit der Überführung der Sonderinitiativen ebenso eine haushälterische Reorganisation der Titel (bitte erläutern bzw. aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 6. Januar 2016

Die Sondereinheiten „Nachhaltige Entwicklungsziele“ (SENE) und „Klima“ (SEK) wurden geschaffen, damit das BMZ in den „Post-2015“- und Klimaverhandlungen des vergangenen Jahres kraftvoll agieren konnte. Beide Einheiten haben ihre diesbezüglichen Aufgaben mit großem Erfolg erfüllt. Bei der Umsetzung der erzielten internationalen Vereinbarungen sind jedoch nicht nur die Sondereinheiten gefordert, sondern das gesamte BMZ. Daher werden diese Sondereinheiten in die Linie zurückgeführt.

Für die verstärkte Umsetzung des Rechts auf Nahrung und die Bekämpfung des Hungers wurde die Sondereinheit „EINE WELT ohne Hunger“ (SEWOH) gegründet. Damit konnte das Thema prominenter als bisher in der deutschen Entwicklungspolitik verankert werden. Da dieses für die derzeitige und künftige Entwicklungspolitik so grundlegende und leitende Thema – und wichtiges zweites Ziel der Agenda 2030 – im BMZ zukünftig noch stärker verankert werden soll, wird das BMZ eine neue Unterabteilung einrichten, die dauerhaft die für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Ernährung relevanten Themen und Aufgaben bündelt und damit auf den Erfolgen der SEWOH aufbaut.

Titelveränderungen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Berlin, den 8. Januar 2016

<u>Anlage</u>

lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrunde liegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
1	SL	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
2	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
3	BE	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
4	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
5	BY	Verfahrenssicherung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
6	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
7	HH	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
8	RP	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
9	NW	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	HE	Strafvollstreckung	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
10	HE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
11	HB	Strafvollstreckung	§ 250 StGB Schwerer Raub	nein	ja
12	BY	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
13	SN	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§§ 303, 240, 185 StGB Sachbeschädigung, Nötigung, Beleidigung	nein	nein
14	NW	Verfahrenssicherung	§§ 240, 241, 263 StGB Nötigung, Bedrohung, Betrug	nein	nein

	NW	Strafvollstreckung	§§ 223, 185, 113, 86a StGB Körperverletzung, Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	ja
15	NW	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
	NW	Verfahrenssicherung	§§ 224, 223 StGB Gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung	nein	ja
16	NW	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
17	BE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
18	HE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
19	BY	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
	SH	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
20	SH	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
21	BY	Haftbefehle gem. § 456a StPO	§ 211 StGB Mord	nein	ja
22	MV	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
23	MV	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
24	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
25	NW	Verfahrenssicherung	WaffG	nein	nein
26	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
27	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
28	SN	Strafvollstreckung	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruch diebstahl	nein	nein
29	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
30	NW	Strafvollstreckung	§§ 265a, 248a StGB Erschleichen von Leistungen, Diebstahl und Unterschlagung von geringwertigen Sachen	nein	nein

31	SL	Strafvollstreckung	§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung	nein	nein
	SN	Verfahrenssicherung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
32	SN	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
33	NI	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
34	BE	Strafvollstreckung	§ 120 StGB i.V.m. §§ 113, 223 StGB Gefangenenbefreiung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung	ja	ja
35	BB	Strafvollstreckung	§§ 224, 249 StGB Gefährliche Körperverletzung, Raub	unbekannt	ja
36	HE	Strafvollstreckung	§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl	nein	ja
37	NW	Haftbefehle gem. § 456a StPO	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
38	NW	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
39	SN	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
40	HH	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
41	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
42	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
43	NI	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
44	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
45	NW	Verfahrenssicherung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
46	BY	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
47	HE	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
48	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
49	NW	Strafvollstreckung	§§ 263,185 StGB Betrug, Beleidigung	nein	nein
50	NW	Strafvollstreckung	§§ 306d, 306a StGB Fahrlässige Brandstiftung, Schwere Brandstiftung	nein	ja
51	NW	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja

52	BW	Strafvollstreckung	Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sachbeschädigung	nein	nein
	SN	Verfahrenssicherung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
53	SN	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
54	NW	Strafvollstreckung	§§ 243, 242, 265a StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl, Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	SH	Strafvollstreckung	§ 29 I BtMG	nein	nein
55	SH	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
56	SN	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
57	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
58	BW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
59	BE	Strafvollstreckung	§§ 2 StVG, 21 I Ziffer 1 StVG	nein	nein
60	NW	Strafvollstreckung	§§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
61	ST	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
62	BB	Strafvollstreckung	§ 246 StGB Unterschlagung	nein	nein
63	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
64	NW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
65	BE	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
66	BW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
67	BW	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
68	BE	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	unbekannt	nein
69	BE	Strafvollstreckung	§ 153 StGB Falsche uneidliche Aussage	nein	nein
70	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
71	SN	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
72	NI	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein

	NI	Strafvollstreckung	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
73	SH	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
74	HH	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	BB	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
75	HB	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	ja	nein
76	HH	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
77	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
78	SN	Strafvollstreckung	§ 248c StGB Entziehung elektr. Energie	nein	nein
	BW	Verfahrenssicherung	UrhRG	ja	nein
	BY	Verfahrenssicherung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
79	HE	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	ja	nein
80	SH	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
81	MV	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
82	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
83	BY	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
84	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
85	BPOL	Verfahrenssicherung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
86	NW	Strafvollstreckung	§§ 224, 303 StGB Gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung	nein	ja
87	SN	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
88	RP	Strafvollstreckung	§ 123 StGB Hausfriedensbruch	nein	nein
89	HE	Strafvollstreckung	§ 255 StGB Räuberische Erpressung	nein	ja

	HH	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
90	NI	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
91	SN	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
	TH	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
	TH	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
92	TH	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
93	MV	Strafvollstreckung	WaffG	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
94	BE	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
95	BPOL	Verfahrenssicherung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
96	NI	Strafvollstreckung	BtmG	nein	nein
97	BY	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
98	HE	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
99	ST	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
100	SN	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
101	NI	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
102	NW	Verfahrenssicherung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
103	BE	Strafvollstreckung	§ 249 StGB Raub	nein	ja
104	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
105	NI	Strafvollstreckung	§ 255 StGB Räuberische Erpressung	nein	ja
106	SN	Verfahrenssicherung	BtMG	nein	nein
107	ST	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
108	SN	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
109	TH	Strafvollstreckung	§ 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	nein	nein
110	ST	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
111	TH	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein

112	BW	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
113	BW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
114	BPOL	Strafvollstreckung	§ 95 AufenthG	nein	nein
115	TH	Strafvollstreckung	§ 132 StGB Amtsanmaßung	ja	nein
116	BY	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
117	NI	Strafvollstreckung	BtmG	nein	nein
118	BE	Strafvollstreckung	AufenthG	nein	nein
119	NW	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
	HH	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
120	HH	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
121	SH	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
122	ST	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
123	NI	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
124	ZKA	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
125	BY	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§§ 223, 242 StGB Körperverletzung, Diebstahl	nein	ja
126	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§§ 185, 86a StGB Beleidigung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
127	NW	Strafvollstreckung	§§ 263, 185 StGB Betrug, Beleidigung	nein	nein
128	BE	Strafvollstreckung	§ 265 a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
129	ST	Strafvollstreckung	TierschutzG	nein	nein
130	ST	Strafvollstreckung	BtmG	nein	nein
131	HE	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
132	NW	Strafvollstreckung	SprengG	nein	nein

	NW	Strafvollstreckung	§ 306d StGB Fahrlässige Brandstiftung	nein	nein
133	BW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	ja	nein
134	BE	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
135	BY	Strafvollstreckung	AsylverfG	nein	nein
136	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
137	ST	Strafvollstreckung	§ 263a StGB Computerbetrug	nein	nein
138	NW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
139	BE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
140	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	SH	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
141	SH	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
142	SH	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
143	RP	Verfahrenssicherung	§ 306 StGB Brandstiftung	unbekannt	ja
144	BB	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	unbekannt	nein
145	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
146	BE	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
147	BE	Strafvollstreckung	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
148	BY	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
149	HE	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja

	HE	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	BW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
150	BW	Strafvollstreckung	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	nein	nein
151	SN	SIS II - Festnahme zum Zweck der Auslieferung durch die Tschechische Republik			
152	HE	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
153	HE	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
154	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
155	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
156	BW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	NI	Strafvollstreckung	§ 259 StGB Hehlerei	nein	nein
157	NI	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
158	HE	Strafvollstreckung	§ 212 StGB Totschlag	nein	ja
159	SN	Verfahrenssicherung	§ 246 StGB Unterschlagung	nein	nein
	BW	Strafvollstreckung	§ 246 StGB Unterschlagung	nein	nein
160	TH	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
161	NW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	ja	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
162	NW	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
163	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
164	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
165	BB	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
166	NW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
167	BY	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
	BW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
168	BW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein

169	ST	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
170	HB	Strafvollstreckung	BtmG	nein	nein
171	BY	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
172	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
173	SH	Strafvollstreckung	§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl	nein	ja
	BY	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
174	BY	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
	BY	Haftbefehle gem. § 456a StPO	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
175	BY	Haftbefehle gem. § 456a StPO	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
176	TH	Verfahrenssicherung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
177	BB	Strafvollstreckung	§ 238 StGB Nachstellung	nein	nein
178	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
179	NI	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
180	HE	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
181	NI	Strafvollstreckung	§§ 185, 86a StGB Beleidigung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	nein	nein
182	NW	Strafvollstreckung	§§ 113, 185 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung	nein	ja
183	BB	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
184	BB	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
185	NI	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
186	BY	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
	NI	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
187	NI	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
188	NI	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
189	BE	SIS II - Festnahme zum Zweck der Auslieferung durch Polen			
	HB	Strafvollstreckung	§ 21 STVG	nein	nein
190	HB	Strafvollstreckung	§ 21 STVG	nein	nein

191	SN	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
192	HH	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
193	NI	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
194	ST	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
195	NW	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
196	BY	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
197	TH	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
198	BE	Strafvollstreckung	§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl	nein	ja
	SN	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
199	SN	Strafvollstreckung	§ 249 StGB, u.a. Raub	nein	ja
200	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
201	BPOL	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
202	BB	Strafvollstreckung	§ 316 StGB i.V.m. § 142 StGB Trunkenheit im Verkehr, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	nein	nein
203	SN	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
204	SN	Strafvollstreckung	§ 130b HGB, GmbhG	nein	nein
205	BPOL	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
206	BY	Unterbringung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
207	ST	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
208	SN	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
209	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
210	BW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
211	NI	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
212	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
213	BY	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja

214	BE	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
	BW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
215	BW	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
216	SH	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
217	BW	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	ja	ja
218	BY	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
219	BW	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
220	BW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	ja	nein
221	BW	Strafvollstreckung	§ 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	nein	ja
222	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
	SN	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
223	SN	Strafvollstreckung	§ 249 StGB Raub	nein	ja
224	NI	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
225	BY	Strafvollstreckung	§ 248b StGB Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	nein	nein
226	BW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
227	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
228	BY	Verfahrenssicherung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
229	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
230	NW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
231	ST	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
232	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
233	ST	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
234	HH	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja

235	BW	Strafvollstreckung	§ 152a StGB Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks	nein	nein
236	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
237	ST	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
238	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
239	BB	Strafvollstreckung	§ 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	nein	nein
240	BW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
241	BW	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
242	NW	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
243	SN	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
244	BE	Strafvollstreckung	§ 265 a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
245	ST	Strafvollstreckung	§§ 223, 229 StGB Körperverletzung, Fahrlässige Körperverletzung	nein	ja
246	NW	Strafvollstreckung	§ 315b StGB Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	nein	ja
247	BE	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
248	BY	Strafvollstreckung	§ 267 StGB Urkundenfälschung	nein	nein
249	SN	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
250	HE	Verfahrenssicherung	§§ 156, 187, 253, 263 StGB Falsche Versicherung an Eides Statt, Verleumdung, Erpressung, Betrug	nein	ja
	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
251	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
252	NW	Strafvollstreckung	§§ 223, 242,185 StGB Körperverletzung, Diebstahl, Beleidigung	ja	ja
253	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein

254	HE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
255	RP	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
256	HH	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
257	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
258	BW	Verfahrenssicherung	§ 29a BtMG	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
259	BY	Verfahrenssicherung	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
260	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
261	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
262	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
263	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
264	RP	Strafvollstreckung	§130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
	ST	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
265	ST	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
266	BW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
267	BK	Verfahrenssicherung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
268	ST	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
269	SL	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
270	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
	BW	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
	NI	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
271	RP	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
272	ST	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
273	ST	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
274	NI	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein

275	BB	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
276	NW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
277	BY	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
278	BY	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
279	BB	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
280	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	SL	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
	SL	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
281	SL	Strafvollstreckung	§ 306 StGB Brandstiftung	nein	ja
282	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
283	BW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
284	BPOL	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
285	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
286	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
287	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 246 StGB Unterschlagung	nein	nein
288	BY	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
289	NW	Strafvollstreckung	§§ 223, 240 StGB Körperverletzung, Nötigung	nein	ja
290	TH	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
291	MV	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
292	NW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
293	BW	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
294	BB	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
	HE	Verfahrenssicherung	§ 263a StGB Computerbetrug	nein	nein
	HE	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
295	NW	Strafvollstreckung	§ 253 StGB Erpressung	nein	ja
296	NW	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
297	BY	Verfahrenssicherung	§ 29 BtMG	nein	nein
298	BW	Strafvollstreckung	§ 29 BtmG	nein	nein

299	TH	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
300	BB	Strafvollstreckung	§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruch diebstahl	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 2, 21 Abs. 1 Ziffer 1 StVG	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
301	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
302	ST	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
303	NI	Strafvollstreckung	BtmG	nein	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, Verstoß gg. Gewaltschutzgesetz u.a.	nein	nein
304	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
305	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
	ST	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
306	ST	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
307	NI	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	BY	Verfahrenssicherung	§ 21 StVG	nein	nein
308	BY	Verfahrenssicherung	§ 21 StVG	nein	nein
309	BE	Strafvollstreckung	§ 255 StGB Räuberische Erpressung	nein	ja
310	BY	Strafvollstreckung	§ 240 StGB Nötigung	nein	nein
311	BB	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
312	NW	Strafvollstreckung	§§ 224, 244, 243, 242, 303 StGB Gefährliche Körperverletzung, Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruch diebstahl, Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl, Sachbeschädigung	nein	ja

313	SN	Strafvollstreckung	§ 145a StGB Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht	nein	nein
314	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
	BW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
315	BW	Verfahrenssicherung	§ 253 StGB Erpressung	nein	ja
	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
316	NW	Verfahrenssicherung	BtmG	nein	nein
	HH	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	ja	ja
317	HH	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
	NW	Haftbefehle gem. § 456a StPO	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
318	NW	Haftbefehle gem. § 456a StPO	§ 123 StGB Hausfriedensbruch	nein	nein
319	NW	Strafvollstreckung	§ 249 StGB Raub	nein	ja
320	BW	Verfahrenssicherung	§ 21 StVG	nein	nein
321	BE	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§§ 242, 243, 244 StGB Diebstahl, Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§§ 242, 243, 244 StGB Diebstahl, Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl/Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
322	NW	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein

	BW	Strafvollstreckung	§ 123 StGB Hausfriedensbruch	nein	nein
	BY	Verfahrenssicherung	§ 29 BtmG	nein	nein
323	BY	Verfahrenssicherung	§ 29 BtMG	nein	nein
324	BY	Strafvollstreckung	WaffG	nein	nein
325	HE	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
326	SN	Strafvollstreckung	§ 265 a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
327	ST	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
328	TH	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
329	NW	Strafvollstreckung	§§ 185, 241 StGB Beleidung, Bedrohung	nein	nein
330	MV	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
331	BY	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
332	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
333	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
334	HE	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	ja	nein
335	HE	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
336	BY	Strafvollstreckung	PflVersG	nein	nein
	TH	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
337	TH	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
338	TH	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
339	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
340	BW	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
341	NI	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
342	BE	Verfahrenssicherung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
343	SN	Verfahrenssicherung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
344	BW	Verfahrenssicherung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
345	NW	Unterbringung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein

	NW	Strafvollstreckung	§ 156 StGB Falsche Versicherung an Eides Statt	ja	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	ja	nein
346	NW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	ja	nein
	ST	Strafvollstreckung	§ 240 StGB Nötigung	nein	nein
347	ST	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	BY	Verfahrenssicherung	§§ 223, 241, 185 StGB Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung	nein	ja
348	BY	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
349	NW	Haftbefehle gem. § 456a StPO	VersG	ja	nein
	BB	Strafvollstreckung	§ 250 StGB Schwerer Raub	nein	ja
	BB	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
350	BB	Strafvollstreckung	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	unbekannt	nein
351	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
352	BY	SIS II - Festnahme zum Zweck der Auslieferung durch Belgien			
353	BY	Verfahrenssicherung	§ 29 BtMG	nein	nein
354	BW	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	TH	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
355	TH	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
356	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
357	NW	Strafvollstreckung	§§ 265a, 248a, 303 StGB Erschleichen von Leistungen, Diebstahl und Unterschlagung von geringwertigen Sachen, Sachbeschädigung	nein	nein
358	TH	Strafvollstreckung	VersG	ja	nein
359	SN	Verfahrenssicherung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
360	SN	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
361	SN	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
362	BPOL	Strafvollstreckung	§ 123 StGB Hausfriedensbruch	nein	nein

363	TH	Strafvollstreckung	§ 52 Abs. 3 WaffG	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
364	BY	Verfahrenssicherung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
365	BW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
366	BY	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
367	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
368	BB	Strafvollstreckung	§ 21 StGV	nein	nein
369	NW	Haftbefehle gem. § 456a StPO	§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	ja	nein
370	BY	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
371	NW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
372	BPOL	Verfahrenssicherung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
373	ST	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
374	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	ja	nein
375	HE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333